

**Gesamtauswertung zur
Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen**

Inhaltsverzeichnis:

I. Hintergrund	3
II. Zusammenfassung der Auswertungen	5
1. Entwicklung der Verfahren nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB	5
a) Auswertung der Zahlen der Landesjustizverwaltungen	5
aa) Eheaufhebungsverfahren	5
bb) Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe	6
b) Auswertung der Zahlen der Rechtsprechungsübersicht	6
c) Auswertung der Zahlen der Standesämter	7
d) Auswertung der Zahlen der für die Antragstellung zuständigen Behörden	7
e) Auswertung der Zahlen der Jugendämter	7
f) Auswertung der Sonderauswertung der F-Statistik	7
f) Auswertung der Zahlen von Terre des Femmes	7
h) Fazit	8
2. Bewertung der Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen	8
a) Gesamtschau	8
b) Ausnahmegesetze des § 1315 BGB	9
c) Unwirksamkeit der Ehe (§ 1303 Satz 2 BGB)	9
d) Verfahrensrechtliche Aspekte	9
e) Sonstiges (Meldepflichten; Bestätigungserklärung; Handreichung)	10
III. Auswertung Fragenkatalog	10
1. Allgemeiner Hinweis zur Datenerhebung und Belastbarkeit der Daten	10
2. Fragenkatalog an die Landesjustizverwaltungen für die Familiengerichte	11
a) Vorbemerkung	11
b) Fragenkatalog	11
3. Auswertung Fragenkatalog an die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder für die Standesämter	21
a) Vorbemerkung	21
b) Fragenkatalog	22
4. Auswertung Fragenkatalog der für die Beantragung der Aufhebung zuständigen Behörden	25
a) Vorbemerkung	25

b) Fragenkatalog	25
5. Auswertung Fragenkatalog für die Jugendämter	31
a) Vorbemerkung	31
b) Fragenkatalog	31
IV. Sonderauswertung F-Statistik	39
V. Auswertung Erfahrungen Terre des Femmes (TDF)	39
1. Ergebnisse Umfrage Sommer 2018 und 2019	39
2. Zu § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB i.V.m. § 1315 Absatz 1 BGB	
- Aufhebungsgründe und Ausschluss der Aufhebung	40
a) Ehebestätigung wegen EU-Staatsangehörigkeit	40
b) Bestätigung der Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit	40
c) Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe	41
d) Kontaktdaten zuständige Behörden	41
3. Zu § 1316 BGB – Antragsberechtigung	41
4. Zu Artikel 13 Absatz 3 EGBGB- Eheschließung nach ausländischem Recht	42
5. Zu §§ 11 und 70 PStG - Standesamtsvorbehalt und Bußgeldvorschriften	42
6. Zu § 122 FamFG – Örtliche Zuständigkeit	43
7. Zu § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise	43
8. Gesamtfazit TDF	44
VI. Weitere Erfahrungswerte externer Beratungsstellen	44

I. Hintergrund

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen sieht in Artikel 10 vor, dass innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten eine Evaluierung stattfindet. Das Gesetz ist am 22. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Evaluierung ist daher bis Ende Juli 2020 durchzuführen.

Mit der Evaluierung sollen die zentralen Neuregelungen des Entwurfs erfasst werden. Die Bestimmungen in Artikel 10 sind auf die Federführung der jeweils zuständigen Ressorts zugeschnitten. BMJV hat danach die Auswirkungen der Änderungen nach Artikel 1 Nummer 2, 5 und 6, Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 7 Nummer 2 bis 4 im Hinblick auf die Anwendungspraxis zu untersuchen.

Vom BMJV sind damit die nachfolgenden Punkte zu evaluieren:

- Verbot der Eingehung einer Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit.
- Unwirksamkeit von Ehen unter Beteiligung einer unter 16-jährigen Person.
- Aufhebung von Ehen unter Beteiligung einer 16- oder 17-jährigen Person.
- Ausschluss der Aufhebbarkeit von Ehen unter Beteiligung einer 16- oder 17-jährigen Person, wenn der minderjährige Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung) oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.
- Antragsberechtigung nach § 1316 Absatz 1 BGB, die Antragsberechtigung bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB nur durch den minderjährigen Ehegatten selbst und Pflichtantragstellung der zuständigen Behörde nach § 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB, es sei denn, der mittlerweile volljährige Ehegatte möchte die Ehe fortsetzen.
- Regelung zum Internationalen Privatrecht in Artikel 13 Absatz 3 EGBGB, wonach auch in den Fällen, in denen die Ehemündigkeit ausländischem Recht unterliegt, die Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, bzw. aufhebbar ist, wenn ein Ehegatte 16- oder 17-jährig ist.
- Verfahrensrechtliche Änderungen durch eine Erweiterung der inländischen gerichtlichen Zuständigkeit für Eheaufhebungsverfahren sowie durch die Erweiterung des Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatzes auf diese Verfahren.

Im Rahmen der Evaluierung soll folgendes untersucht werden:

- Entwicklung der Verfahren nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB im Verhältnis zu den Eheaufhebungsverfahren insgesamt (Anzahl, Antragsteller, Alter, Art der Erledigung und Nationalität).
- Eventuelle Probleme bei Aufhebungsverfahren, insbes. mit der Härtefallklausel.
- Eventuelle Probleme bei der Weitergabe von Daten durch die Jugendämter an die zuständige Verwaltungsbehörde, die nach § 1316 BGB zur Stellung des Antrages auf Aufhebung der Minderjährigenehe verpflichtet ist (Sozialdatenschutz nach § 65 SGB VIII).
- Eventuelle Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung deutschen Rechts in Fällen mit Auslandsbezug nach Artikel 13 Absatz 3 EGBGB.
- Geeignetheit der Vorschriften zur effektiven Bekämpfung von Kinderehen.
- Angemessenheit der Ausnahmegesetze.

Neben den genannten Fragen geht es um Erkenntnisse zu etwaigen Problemen im Zusammenhang mit (Nicht-)Ehen bei Beteiligung unter 16-jähriger Personen.

Schließlich sollen Erkenntnisse dazu gewonnen werden, ob und inwieweit die mit dem Gesetz vorgenommenen Änderungen des Verfahrensrechts zu Problemen geführt haben, ob etwa Zuständigkeitsprobleme aufgetreten sind und ob die mit dem Gesetz intendierte Verfahrensbeschleunigung erreicht werden konnte.

Zur Durchführung der Evaluierung wurde die Rechtsprechung ausgewertet (siehe Rechtsprechungsübersicht - Anlage 1) und andererseits Fragenkataloge an die Landesjustizverwaltungen für die Familiengerichte, die Innenverwaltungen für die Standesämter sowie die für die Beantragung der Aufhebung zuständigen Behörden und für die Jugendämter versandt.

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen wurde um die angekündigte Sonderauswertung der F-Statistik gebeten. Mit Beschluss des Justizstatistikausschusses vom 24.-26.04.2018 in Saarbrücken hatten die Mitglieder des Ausschusses zwecks Evaluierung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen beschlossen, dem Bund jährlich eine Sonderauswertung mit den besprochenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Schließlich wurde auch der Verein „Terre des Femmes“ um Mitteilung seiner Erfahrungen mit dem Gesetz gebeten.

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hält die Regelung des Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB, wonach nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen nach deutschem Recht ohne Einzelfallprüfung unwirksam sind, wenn einer der Eheschließenden zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, für verfassungswidrig. Er hat sie deshalb im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.

Sein Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 14. November 2018 beanstandet im Einzelnen, die Regelung verletze das Ehegrundrecht aus Artikel 6 Absatz 1 GG, den aus Artikel 2 Absatz 1 GG i.V.m. Artikel 1 GG gebotenen Schutz des Kindeswohls, das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Absatz 1 GG und verstoße gegen das allgemeine Rückwirkungsverbot.

Das BVerfG hat einen Fragenkatalog an BMJV übersandt, der – soweit möglich – beantwortet wurde. Ob es eine mündliche Verhandlung geben wird und wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

II. Zusammenfassung der Auswertungen

1. Entwicklung der Verfahren nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB

a) Auswertung der Zahlen der Landesjustizverwaltungen

aa) Eheaufhebungsverfahren

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zum 22. Juli 2017 bis einschließlich 1. Quartal 2020 gab es ausweislich der Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen insgesamt lediglich ca. 104 Verfahren auf Aufhebung einer Ehe wegen Minderjährigkeit (§ 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB).

In lediglich 11 Fällen wurde die Ehe antragsgemäß aufgehoben. In den übrigen Fällen kam es zu einem Ausschluss der Aufhebung oder das Verfahren wurde für erledigt erklärt bzw. der Antrag zurückgenommen. Dem Ausschluss der Aufhebung der Ehe lagen nachfolgende Gründe zugrunde:

- Erklärung des mittlerweile volljährig gewordenen Minderjährigen, die Ehe fortsetzen zu wollen.
- Vorliegen eines Härtefalles (z.B. Verletzung des EU-Freizügigkeitsrechts oder gemeinsames Kind der Ehegatten), so dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erschien.

Zu einer Rücknahme bzw. Erledigung des Verfahrens kam es in der Regel, weil

- die Eheleute in ihr Heimatland zurückgeehrt sind oder
- die Bestätigung der Ehe durch den mittlerweile volljährigen Ehegatten erfolgte.

Die Herkunft der Ehegatten ist im Wesentlichen dem osteuropäischen Raum und dem Nahen Osten zuzuordnen. Aus dem Inland waren keine Fälle zu verzeichnen. In den wenigen Fällen der Aufhebung einer Ehe war das Herkunftsland überwiegend nicht europäisch. Hier kamen die Eheleute beispielsweise aus Pakistan, dem Libanon, Syrien oder dem Iran.

Anzumerken ist allerdings, dass nicht in jedem der gemeldeten Verfahren weitere Angaben, etwa zum Alter oder zur Herkunft der Ehegatten, zur Antragstellung oder zum Ausgang des Verfahrens erfolgten.

bb) Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe

Im gesamten Berichtszeitraum wurden zudem insgesamt 9 Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe wegen Fehlens des erforderlichen Mindestalters von 16 Jahren gemeldet. Hier verteilt sich die Antragstellung nahezu gleichmäßig zwischen der jeweils zuständigen Behörde und der Ehefrau. Den Anträgen wurde überwiegend stattgegeben. In einem Fall kam es zur Antragsrücknahme. Die Herkunft der Ehegatten verteilt sich auf Rumänien, Somalia, Afghanistan und jeweils zweimal Syrien und Bosnien-Herzegowina. In einem Fall wurde staatenlos angegeben, eine Angabe fehlt.

Anzumerken ist allerdings, dass nicht in jedem der gemeldeten Verfahren weitere Angaben, etwa zum Alter oder zur Herkunft der Ehegatten, zur Antragstellung oder zum Ausgang des Verfahrens erfolgten.

b) Auswertung der Zahlen der Rechtsprechungsübersicht

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch aus der Auswertung der bislang veröffentlichten Rechtsprechung. Hier konnten insgesamt 17 Verfahren ausgewertet werden, unter ihnen der Vorlagebeschluss des BGH an das Bundesverfassungsgericht (XII ZB 292/116). In den weiteren 16 Verfahren wurde 11 Mal der Antrag auf Eheaufhebung zurückgewiesen, einmal wurde die Rücknahme des Antrages empfohlen und vier Mal wurde, zumeist inzidenter, die Unwirksamkeit der Ehe festgestellt. Soweit der Antrag auf Eheaufhebung zurückgewiesen wurde, handelte es sich jeweils um im EU-Ausland geschlossene Ehen. Die Herkunftsländer der Ehegatten, bei denen die Unwirksamkeit der Eheschließung festgestellt wurde, sind zweimal Syrien, Bosnien-Herzegowina und Algerien.

c) Auswertung der Zahlen der Standesämter

Die Standesämter berichten von insgesamt 59 Ablehnungen von Anträgen auf Eheschließungen, wobei unisono angemerkt wurde, dass in der Mehrzahl der Fälle im Rahmen der Anmeldung einer Eheschließung und nach entsprechender Aufklärung durch die Standesämter bereits von einer Antragstellung durch einen minderjährigen Heiratswilligen abgesehen werde. Diese Hinweise ergingen häufig bereits im Vorfeld aufgrund entsprechender telefonischer Anfragen.

d) Auswertung der Zahlen der für die Antragstellung zuständigen Behörden

Die Befragung der für die Antragstellung zuständigen Behörden hat in den Jahren 2017 bis einschließlich 1. Quartal 2020 insgesamt 140 Antragstellungen ergeben. Von diesen waren insgesamt nur 11 Anträge erfolgreich. In insgesamt 1092 an die Behörden herangetragenen Fällen wurde von einem Antrag abgesehen, weil der mittlerweile volljährige Ehegatte die Fortsetzung der Ehe bestätigt hat.

e) Auswertung der Zahlen der Jugendämter

Die Jugendämter wiederum berichteten von ca. 230 bekannten Fällen einer Minderjährigenehe für den Berichtszeitraum. Darunter seien ca. 20 religiöse Eheschließungen.

f) Auswertung der Sonderauswertung der F-Statistik

Die Sonderauswertung der statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) hat keine nennenswerten bzw. aufschlussreichen, insbesondere keine über die aus der Auswertung der jeweils übersandten Fragenkataloge hinausgehenden Erkenntnisse erbracht. Insgesamt wurden lediglich 26 Entscheidungen betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens, sowie die Aufhebung der Ehe oder Lebenspartnerschaft aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gemeldet.

g) Auswertung der Zahlen von Terre des Femmes

Schließlich wurde in einer Umfrage von Terre des Femmes für den Zeitraum bis einschließlich September 2019 von insgesamt 813 gemeldeten Fällen berichtet, von denen in 97 Fällen ein Antrag auf Eheaufhebung gestellt wurde. Bei den bisher insgesamt 53 ergangenen Beschlüssen wurde die Ehe nur in 10 Fällen tatsächlich aufgehoben. In den 716 verbleibenden Fällen ohne Antragstellung wurde mehrheitlich die Ehe aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Volljährigkeit der Betroffenen bestätigt. Einige Entscheidungen stünden noch aus.

h) Fazit

Es kann somit insgesamt festgestellt werden, dass der gerichtlichen Aufhebung und der Unwirksamkeit der Minderjährigenehe in Deutschland keine große praktische Bedeutung zukommt.

2. Bewertung der Wirksamkeit des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

a) Gesamtschau

Überwiegend wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen als Erfolg bewertet und das Verbot zur Eingehung einer Minderjährigenehe als wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen angesehen, insbesondere da nunmehr jede Ehe erfasst werde. Mit Ausnahme der größtenteils im Dunkelfeld praktizierten religiösen bzw. „nichtamtlichen“ Eheschließungen, von denen die zuständigen Behörden, Standesämter oder auch Jugendämter keine Kenntnis erlangten, gab es in Deutschland keinen Fall mehr von Eheschließungen von Minderjährigen. Die mit dem Gesetz bezweckte Abschreckung entfaltet jedoch lediglich auf in Deutschland lebende Personen ihre beabsichtigte Wirkung. Die Aufhebbarkeit von Ehen nach deutschem Recht hat auf im Ausland wirksam geschlossene Ehen insgesamt wenig Einfluss. Dies dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass das in Deutschland geltende Verbot der Minderjährigenehe im Ausland weitgehend unbekannt ist. Hinzu kommt, dass nur sehr wenige jedenfalls im EU-Ausland wirksam geschlossene Ehen von Minderjährigen tatsächlich aufgehoben wurden, wie die gemeldeten Zahlen der Landesjustizverwaltungen und auch die Auswertung der Rechtsprechung zeigen. Die Zurückweisung entsprechender Aufhebungsanträge wurde überwiegend mit der Verletzung des EU-Freizügigkeitsrechts begründet. Zudem wurde von den Gerichten im Rahmen der Prüfung, ob die Aufhebung aufgrund außergewöhnlicher Umstände für den Minderjährigen eine schwere Härte darstellt und deshalb ausgeschlossen ist, berücksichtigt, ob die Ehe freiwillig eingegangen wurde, die Ehegatten bereits ein gemeinsames Kind hatten und betreuten, die Ehe (weiterhin) miteinander führten bzw. glaubhaft bekundeten, dass sie bei Aufhebung der Ehe nach Vollendung des 18. Lebensjahres sogleich wieder die Ehe miteinander schließen würden.

Seitens der Jugendämter wurde ergänzend von Problemen für die betroffenen Ehepartner berichtet, da diese aufgrund der Traditionen im Herkunftsland und der kulturellen Lebenswirklichkeit das Vorgehen der deutschen Behörden oft nicht nachvollziehen könnten (z.B. Bestellung des Vormundes, Inobhutnahme usw.). Die betroffenen Mädchen und auch manchmal beide Ehepartner stünden zudem teilweise unter starkem Druck der Familien (auch im Herkunftsland), die die Ehen arrangiert hätten. Hier würden ein Ehrverlust und der Verlust des familiären Rückhalts für den Fall einer Trennung befürchtet.

b) Ausnahmegesetze des § 1315 BGB

Die vorgesehenen Ausnahmegesetze gemäß § 1315 BGB wurden überwiegend für angemessen erachtet. Bei EU-Staatsangehörigen hat sich jedoch das pauschale Verbot der Eingehung der Ehe vor Vollendung des 18. Lebensjahres wegen der damit verbundenen Einschränkung der Freizügigkeitsrechte nicht bewährt. Es wurde daher zum Teil eine explizite Ausnahmeregelung für EU-Bürger gefordert. Zum Teil wurde auch die Ausnahmegesetz des § 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB insgesamt als zu eng gefasst angesehen. Im Rahmen der ohnehin gebotenen Einzelfallprüfung fänden das Kindeswohl, insbesondere aber auch der Wille des minderjährigen Ehegatten, keine angemessene Berücksichtigung. Zu etwaigen Nachteilen aus der Aufhebung einer Ehe wurden allerdings keine praktischen Erfahrungen gemeldet.

c) Unwirksamkeit der Ehe (§ 1303 Satz 2 BGB)

Auch die Unwirksamkeit einer Ehe mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, wurde grundsätzlich begrüßt. Allein das Verbot und die daraus resultierende Unwirksamkeit solcher Eheschließungen könnten jedoch deren Zustandekommen jedenfalls im Ausland nicht verhindern. Ein effektives Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen erfordere neben einem Verbot und der gesetzlich normierten Unwirksamkeit solch einer Ehe vorrangig eine gesellschaftliche und rechtliche Veränderung im Herkunftsland. Nur durch aktive, aufsuchende Aufklärungsarbeit bestehe die Möglichkeit, der massiven Beeinflussung durch die oftmals beherrschenden Familiensysteme entgegen zu steuern. Einige Gerichte äußerten zudem Bedenken im Hinblick auf die fehlende Angemessenheits- und Einzelfallprüfung. Der Schutz des Minderjährigen könne angemessen ohne eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht wirksam verwirklicht werden. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass gesonderte Regelungen über die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Ehe, etwa zur Frage der Vaterschaft von Kindern, die in der unwirksamen Ehe geboren werden, zur elterlichen Sorge für solche Kinder sowie zu etwaigen Unterhaltsansprüchen des Minderjährigen aus der unwirksamen Ehe fehlten.

d) Verfahrensrechtliche Aspekte

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde von allen Seiten (Gerichte, Standesämter, für die Antragstellung zuständige Behörden) die Pflicht zur Antragstellung gemäß § 1316 Absatz 3 BGB überwiegend als problematisch beurteilt. Es sei dem Kindeswohl abträglich, wenn ein bereits aus Sicht der zuständigen Behörde selbst aussichtsloses Verfahren angestrengt werde und der minderjährige Ehegatte dadurch belastet werde. Zudem könnten eine unnötige Arbeitsbelastung der Behörden, aber auch der Gerichte sowie unnötige Kosten bei offensichtlich erfolglosen Verfahren vermieden werden. Es wurde daher vielfach gefordert, der

Behörde ein Ermessen zur Abwendung offensichtlich erfolgloser Verfahren einzuräumen. Die Antragsberechtigung nach § 1316 Absatz 1 BGB und die Antragsberechtigung bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB nur durch den minderjährigen Ehegatten selbst wurden hingegen mehrheitlich als positiv bewertet. Probleme waren diesbezüglich in der Praxis in der Regel nicht aufgetreten.

Auch die Erweiterung der inländischen gerichtlichen Zuständigkeit für Eheaufhebungsverfahren wurde durchgängig begrüßt und bereitete keine Probleme in der Praxis. Terre des Femmes hat indes die Einführung einer Wahlzuständigkeit der Familiengerichte zwischen dem Familiengericht am aktuellen Aufenthaltsort von Minderjährigen oder am Herkunftsort und Wohnort des Ehemannes, der Eltern oder eines Elternteils angeregt.

Als problematisch wurde teilweise der Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz gemäß § 129a FamFG im Hinblick auf die sachgerechte Mitwirkung des Jugendamtes gesehen. Dem Jugendamt sei es kaum möglich, innerhalb eines Monats eine sachgerechte, umfassende Stellungnahme abzugeben. Schließlich wurde in verfahrensrechtlicher Hinsicht vereinzelt die verpflichtende Bestellung eines Verfahrenspflegers oder -beistandes für den minderjährigen Ehegatten und eine Beweislastregel für Unklarheiten bei der Feststellung des tatsächlichen Alters des minderjährigen Ehegatten gefordert.

e) Sonstiges (Meldepflichten; Bestätigungserklärung; Handreichung)

Schließlich bestand in der Praxis eine große Unsicherheit im Hinblick auf bestehende Meldepflichten zwischen den beteiligten Institutionen (Standesamt, für die Antragstellung zuständige Behörde, Jugendamt), da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlte und auch datenschutzrechtliche Bedenken bestanden. Es wurde daher wiederholt der Wunsch nach einer klaren gesetzlichen Grundlage geäußert. In diesem Kontext wurde auch die fehlende Regelung zur Form der Bestätigungserklärung bzw. deren Speicherung und Abrufbarkeit für andere Behörden mehrfach bemängelt. Seitens der Jugendämter wurde vereinzelt die Veröffentlichung einer Handreichung gefordert.

III. Auswertung Fragenkatalog

1. Allgemeiner Hinweis zur Datenerhebung und Belastbarkeit der Daten

Die von den Familiengerichten, Standesämtern, für den Antrag auf Eheaufhebung zuständigen Behörden und Jugendämtern gemachten Angaben sind aus nachvollziehbaren Gründen teilweise nicht immer eindeutig zuordenbar und präzise. Zum Teil fehlt eine Zuordnung zu den einzelnen Jahren, der Altersangaben, der Nationalität der Ehegatten, zu den Details des gerichtlichen Verfahrens oder es wurden nur ungefähre oder allgemeine Angaben gemacht. Die Rückmeldungen waren auch durchgängig von einem hohen Anteil an Fehlanzeigen

(hierunter fallen keine Angaben, keine Erfahrungswerte, die Erklärung, dass die Frage nicht beantwortet werden könne, kein solcher Fall bekannt sei oder generell der Hinweis, dass auf Grund eines geringen Fallaufkommens keine Angaben möglich seien) gekennzeichnet. Teilweise wurde auch angegeben, keine Fälle im abgefragten Zeitraum gehabt zu haben, jedoch wurden dann Antworten theoretischer oder grundsätzlicher Art abgegeben. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei der Abfrage mittels der Fragenkataloge nicht um eine klassische standardisierte Erhebung handelte, was die Validität der Datengrundlage zusätzlich einschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die Datenlage insgesamt vorsichtig einzuschätzen. Dennoch ergibt sich aus den Zahlen ein Gesamtbild, aus dem hilfreiche Schlüsse gezogen werden können.

2. Fragenkatalog an die Landesjustizverwaltungen für die Familiengerichte

a) Vorbemerkung:

Von den Landesjustizverwaltungen Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wurde jeweils Fehlanzeige gemeldet. Von diesen Ländern wurde übereinstimmend berichtet, dass keine bzw. keine hinreichenden Erfahrungswerte im Hinblick auf die für die Evaluierung relevanten Fragen vorlägen. Nachfolgend findet sich jeweils eine Zusammenfassung zu den einzelnen Fragen aus dem an die Landesjustizverwaltungen übersandten Fragenkatalog.

b) Fragenkatalog

Soweit (einzelne) Vorschläge bei den Antworten auf die Fragen gemacht wurden, werden diese explizit aufgelistet, wobei es sich aber in der Regel nur um Vorschläge eines Einzelnen oder einiger weniger Gerichte handelt und die Nennung nicht bedeutet, dass es sich dabei um die Mehrheitsmeinung handelt.

Frage 1

Wie haben sich die Eheaufhebungsverfahren nach §§ 1313 ff BGB seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im 1. Quartal 2020 entwickelt (bitte nach Jahren getrennt auflisten)?

a) Anzahl, Antragsteller, Art der Erledigung sowie Alter und Nationalität der Eheleute bei Verfahren nach § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB. In wie vielen der angegebenen Verfahren kam es

- zu einem Ausschluss der Aufhebung gem. § 1315 Absatz 1 Nummer 1 a) BGB

- zu einem Ausschluss der Aufhebung gem. § 1315 Absatz 1 Nummer 1 b) BGB

- zu einer Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf die BGH-Vorlage vom 14. November 2018 (XII ZB 292/16) an das BVerfG

In wie vielen Fällen davon waren jeweils Eheleute mit gemeinsamen Kindern betroffen?

b) Anzahl, Antragsteller, Art der Erledigung und Nationalität der Eheleute bei Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Ehe im Sinne des § 1303 Satz 2 BGB.

In wie vielen Fällen davon waren jeweils Eheleute mit gemeinsamen Kindern betroffen?

Ergebnis:

Von den Landesjustizverwaltungen wurden in den Jahren 2017 bis einschließlich 1. Quartal 2020 insgesamt ca. 104 Verfahren auf Aufhebung einer Ehe wegen Minderjährigkeit (§ 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB) gemeldet. Die Verfahren haben sich wie folgt auf den Evaluierungszeitraum verteilt, wobei aufgrund des Umstandes, dass die Rückmeldungen durch die Familiengerichte teilweise nur sehr rudimentär erfolgten, die angegebenen Zahlen nicht in allen Bereichen übereinstimmen.

Verfahren insgesamt	2017	2018	2019	1. Quartal 2020	Ohne Zeitangabe	Davon insg. Ehegatten mit gemeins. Kindern
104	12	40	32	7	13	43

Antragsteller war in den überwiegenden Fällen die jeweils zuständige Behörde. Lediglich in vier Fällen wurde eine Antragstellung durch einen der Ehegatten angegeben. In knapp einem Drittel der Fälle wurden keine Angaben zum Antragsteller gemacht. Sofern Angaben hierzu erfolgten, wurden die Verfahren wie folgt abgeschlossen:

Aufhebung der Ehe	Ausschluss der Aufhebung	Rücknahme bzw. Erledigung	Zurückweisung als unzulässig
11	29	27	2

Die Gründe für den Ausschluss der Aufhebung der Ehe lagen sowohl in der Erklärung des mittlerweile volljährig gewordenen Minderjährigen, die Ehe fortsetzen zu wollen, als auch in

dem Vorliegen eines Härtefalles (z.B. gemeinsames Kind der Ehegatten), so dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erschien, begründet. Bei der Rücknahme bzw. Erledigung lagen die Gründe einerseits in der Rückkehr der Eheleute in ihr Heimatland als auch häufig in der Bestätigung der Ehe durch den mittlerweile volljährigen Ehegatten.

Sofern das Alter des minderjährigen Ehegatten mitgeteilt wurde, war dieses gleichmäßig zwischen 16 und 17 Jahren verteilt. Die volljährigen Ehegatten waren meistens um die 20 Jahre alt. Die Herkunft der Ehegatten ist im Wesentlichen dem osteuropäischen Raum zuzuordnen, wobei Bulgarien als Herkunftsland mit Abstand am häufigsten aufgeführt wurde.

In den wenigen Fällen der Aufhebung einer Ehe war das Herkunftsland überwiegend nicht europäisch. Hier kamen die Eheleute beispielsweise aus Pakistan, dem Libanon, Afghanistan oder dem Iran. In zwei Verfahren kamen die Ehegatten allerdings auch aus Bulgarien und damit einem EU-Land. Die Gründe für die Aufhebung wurden hier allerdings nicht benannt.

Im gesamten Berichtszeitraum wurden insgesamt neun Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe wegen Fehlens des erforderlichen Mindestalters von 16 Jahren für eine wirksame Ehe gemeldet. Hier verteilte sich die Antragstellung nahezu gleichmäßig zwischen der jeweils zuständigen Behörde und der Ehefrau. Diese waren im Zeitpunkt der Eheschließung zwischen 10 und 16 Jahre alt. Den Anträgen wurde überwiegend stattgegeben. In einem Fall kam es zur Antragsrücknahme. Die Ehegatten hatten in fünf Fällen bereits gemeinsame Kinder. Die Herkunft der Ehegatten verteilte sich auf Rumänien, Bosnien-Herzegovina, Somalia, Afghanistan und zweimal Syrien.

Frage 2

Wie wird das Verbot der Eingehung einer Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit und wie die in diesem Zusammenhang bestehenden Ausnahmvorschriften in Form der Bestätigung der Ehe durch den mittlerweile volljährigen Ehegatten bzw. durch das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, nach denen die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint, nach den Erfahrungen aus der familiengerichtlichen Praxis bewertet?

a) Stellt das Verbot einschließlich der bestehenden Ausnahmen ein effektives Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen dar?

b) Sind die Ausnahmvorschriften aus Ihrer Sicht angemessen? Gibt es ggf. aus Sicht der familiengerichtlichen Praxis Verbesserungsvorschläge?

c) Sind Probleme im Hinblick auf aufgelöste Ehen bekannt? Hat es Nachteile für den minderjährigen Ehegatten gegeben? Wenn ja, welche?

Ergebnis:

Überwiegend wurde das Verbot zur Eingehung einer Minderjährigenehe grundsätzlich als wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen angesehen, insbesondere da nunmehr jede Ehe erfasst werde. Durch die Erfassung auch im Ausland geschlossener Ehen werde auch die bis dato zum Teil uneinheitliche Rechtsprechung unter Anwendung des „ordre public“ vermieden. Mehrfach wurde hierzu jedoch angemerkt, dass ein in Deutschland geltendes Verbot im Ausland nicht bzw. kaum wahrgenommen werde. Die mit dem Gesetz bezweckte Abschreckung entfalte lediglich auf in Deutschland lebende Personen ihre beabsichtigte Wirkung. Insoweit sei das Gesetz eher wirkungslos. Die Aufhebbarkeit von Ehen nach deutschem Recht habe auf im Ausland wirksam geschlossene Ehen wenig Einfluss. Sie stelle auch einen zu weitgehenden Eingriff in die Eheschließungsfreiheit dar. Auch könne die uneingeschränkte Rechtsfolge des § 1303 Satz 2 BGB einer Nichtehe im Einzelfall zu unangemessenen und unbilligen Härten führen. Die Unwirksamkeit sei mit Blick auf den schutzwürdigen Ehegatten und mit Blick auf die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder problematisch, da Erb- und Unterhaltsrechte an die Wirksamkeit der Ehe anknüpfen würden. Bedenklich sei gleichfalls, dass bei Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug durch die Neuregelungen mit dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen gebrochen werde, da pauschal deutsche Wertungen auf Auslandssachverhalte übertragen würden, ohne dass nach der engsten Verbindung gesucht werde.

Die vorgesehenen Ausnahmevorschriften wurden von einer Vielzahl der Gerichte für angemessen erachtet. Von einem Gericht wurde angemerkt, dass das Festhalten an der Ehe ggf. auch auf einer fortgesetzten dauerhaften Beeinflussung im familiären System beruhen könne. Es bedürfe daher einer eingehenden Prüfung, ob der Wille zur Fortsetzung der Ehe auch authentisch sei. Die Anwendung der Ausnahmevorschriften solle daher nur unter größtmöglicher Zurückhaltung erfolgen. Andere Gerichte hielten die Ausnahmevorschriften im Hinblick auf eine Kollision mit EU-Recht für problematisch. Bei EU-Staatsangehörigen habe sich das pauschale Verbot der Eingehung der Ehe vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht bewährt. Hierdurch würden die Freizügigkeitsrechte eingeschränkt. Auch sei die Ausnahmевorschrift des § 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB insgesamt zu eng gefasst. Im Rahmen der ohnehin gebotenen Einzelfallprüfung fänden das Kindeswohl, insbesondere aber

auch der Wille des minderjährigen Ehegatten, keine angemessene Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang wurde häufig angemerkt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis sich in der Praxis umgekehrt habe.

Im Hinblick auf etwaige Nachteile bestanden nahezu keine praktischen Erfahrungen. Es wurde jedoch allgemein angemerkt, dass Minderjährige nach der Aufhebung der Ehe nicht schlechter gestellt sein dürften als vorher. Die Bekämpfung von Minderjährigenehen dürfe nicht Selbstzweck sein, sondern müsse vor allem dem Schutz und dem Wohl der Minderjährigen dienen. Mehrfach wurde auch angemerkt, dass bei den Beteiligten Unverständnis über den Eingriff in ihre familiäre Beziehung bestehe. Generell wurden Probleme für möglich gehalten, wenn bereits Kinder aus der Ehe hervorgegangen seien.

Vorschläge zur Frage 2:

- Es sollte für alle Minderjährigenehen einheitlich die in Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 EGBGB n. F und § 1303 Satz 1 i.V.m. § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB n. F. vorgesehene Aufhebungslösung statt der Unwirksamkeitslösung statuiert werden.
- Eheschließungen unter Beteiligung eines 16 Jahre oder älteren Minderjährigen, die nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurden, sollten auch in Deutschland als wirksame Ehe behandelt werden.
- § 1315 Absatz 1 Nummer 1b) BGB sollte dahingehend gefasst werden, dass die Aufhebung der Ehe auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Aufhebung dem Wohl des minderjährigen Ehegatten widersprechen würde. Auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Ziels der Bekämpfung von Kinderehen sowie des Minderjährigenschutzes könnten hierdurch angesichts der ohnehin gebotenen Einzelfallprüfung das Kindeswohl, insbesondere aber auch der Wille des minderjährigen Ehegatten, angemessener Berücksichtigung finden.

Frage 3

Wie wird die Unwirksamkeit einer Ehe mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, in der familiengerichtlichen Praxis bewertet?

- a) Stellt das Verbot ein effektives Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen dar?*
- b) Gibt es ggf. aus Sicht der familiengerichtlichen Praxis Verbesserungsvorschläge?*
- c) Sind Probleme im Hinblick auf das Bestehen einer "Nichtehe" bekannt? Hat es Nachteile für den minderjährigen Ehegatten gegeben? Wenn ja, welche?*

Ergebnis:

Die Unwirksamkeit einer Ehe mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, wurde grundsätzlich von den meisten Gerichten begrüßt. Ein Gericht führte aus, dass eine Einzelfallprüfung aufgrund der fehlenden gesicherten wirtschaftlichen Position des Minderjährigen nicht erforderlich sei. Andere Gerichte monierten, dass das Verbot dementsgegen kein effektives Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen darstelle, da hierzu vorrangig eine gesellschaftliche und rechtliche Veränderung im Herkunftsland vonnöten sei. Allein das Verbot könne deren Zustandekommen nicht verhindern. Nur durch aktive, aufsuchende Aufklärungsarbeit bestehe die Möglichkeit, der massiven Beeinflussung durch die oftmals beherrschenden Familiensysteme entgegen zu steuern. Einige Gerichte zeigten Bedenken im Hinblick auf die fehlende Angemessenheits- und Einzelfallprüfung. Der Schutz des Minderjährigen könne angemessen ohne eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht wirksam verwirklicht werden. Man teile die Zweifel des Bundesgerichtshofs an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 EGBGB. Darüber hinaus wurde bemängelt, dass gesonderte Regelungen über die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Ehe, etwa zur Frage der Vaterschaft von Kindern, die in der unwirksamen Ehe geboren werden, zur elterlichen Sorge für solche Kinder sowie zu etwaigen Unterhaltsansprüchen des Minderjährigen aus der unwirksamen Ehe fehlten.

Vorschläge zu Frage 3:

- Wegen der Rechtsprobleme aus der Unwirksamkeit der Ehe sollte auch für Ehen mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, ein Aufhebungsverfahren geschaffen werden. Ein Aufhebungsverfahren führe nicht nur zu größerer Einzelfallgerechtigkeit, sondern trage auch Kindeswohlbelangen besser Rechnung.

Frage 4

Wie wird die ausschließliche Berechtigung des minderjährigen Ehegatten selbst zur Antragstellung bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB in der familiengerichtlichen Praxis bewertet (§ 1316 Absatz 2 Satz 2 BGB)?

Ergebnis:

Die ausschließliche Berechtigung des minderjährigen Ehegatten selbst zur Antragsstellung bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB wurde von der überwiegenden Mehrheit der Gerichte und Länder für sinnvoll erachtet. Wegen der Höchstpersönlichkeit der Ehe sei dies

sachgerecht. Es wäre zudem kontraproduktiv, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Antragstellung erforderlich wäre, da meist die Eltern die Ehe arrangiert haben dürften. Problematisch sei jedoch, dass ein freier Wille nicht immer feststellbar sein dürfte. Zudem vertrage sich das eigene Antragsrecht nicht mit der grundsätzlich geltenden beschränkten Geschäftsfähigkeit. Andere forderten neben dem Antragsrecht für den minderjährigen Ehegatten auch ein Antragsrecht für den gesetzlichen Vertreter oder einen nahen Familienangehörigen. Dies sei vor allem dann sinnvoll, wenn auf den Minderjährigen Druck ausgeübt werde. Andere wendeten ein, dass es unwahrscheinlich erscheine, dass ein Minderjähriger mit wenig bis keinen Sprach- und Rechtskenntnissen eigenständig einen Aufhebungsantrag stelle.

Vorschläge zu Frage 4:

- Im Falle der Bestellung eines Vormundes (z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) sollte dieser die Möglichkeit haben, die Unwirksamkeit der Ehe für das Mündel geltend zu machen.
- Die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder Beistandes sollte erwogen werden. Das alleinige Antragsrecht des minderjährigen Ehegatten reiche wegen der häufigen Beeinflussung durch das Familiensystem nicht aus.
- Neben dem Minderjährigen sollte auch der gesetzliche Vertreter oder ein naher Familienangehöriger ein Antragsrecht haben.

Frage 5

Wie wird die verpflichtende Antragstellung durch die zuständige Behörde bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB in der familiengerichtlichen Praxis bewertet? Reicht die Ausnahme hiervon (keine Pflicht bei nachträglicher Bestätigung der Fortsetzung der Ehe durch den mittlerweile volljährigen Ehegatten, § 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB) aus?

Ergebnis:

Die verpflichtende Antragstellung durch die Verwaltungsbehörde wurde unterschiedlich bewertet. Während einige Gerichte die Regelung für einen effektiven Schutz des Minderjährigen für sinnvoll und zwingend erforderlich erachten, bewerteten etliche Gerichte die Regelung kritisch. Der Behörde sollte danach ein Ermessen zur Abwendung offensichtlich erfolgloser Verfahren eingeräumt werden. So könnten eine unnötige Arbeitsbelastung der Behörden, aber auch der Gerichte sowie unnötige Kosten bei offensichtlich erfolglosen Verfahren vermieden werden. Dies sei beispielsweise bei zu erwartender nachträglicher Bestätigung

der Kinderehe der Fall oder wenn für die Behörde nach eigener Prüfung schon erkennbar sei, dass eine unzumutbare Härte vorliege. Es sei dem Kindeswohl abträglich, wenn ein bereits aus Sicht der zuständigen Behörde selbst aussichtsloses Verfahren angestrengt werde und der minderjährige Ehegatte dadurch belastet werde. Bei einer unter Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB geschlossenen, aber wirksamen Ehe erscheine es erwägenswert, die Behörde ebenso wie auch in anderen Fällen der Aufhebbarkeit der Ehe gemäß § 1303 Satz 1 BGB nur im Regelfall zu verpflichten, einen Aufhebungsantrag zu stellen.

Vorschläge zu Frage 5:

- Der Behörde sollte Ermessen zur Abwendung offensichtlich erfolgloser Verfahren eingeräumt werden.
- Eine zeitliche Befristung der Antragstellung von beispielsweise 5 Jahre nach Eheschließung wird für sachgerecht erachtet.

Frage 6

Wie wird die Anwendung des deutschen Rechts bei an sich ausländischem Recht unterliegender Ehemündigkeit (Artikel 13 Absatz 3 EGBGB) in der familiengerichtlichen Praxis bewertet? Sind Probleme im Hinblick darauf bekannt, dass das Heimatland der betroffenen Personen eine aus deutscher Sicht unwirksame oder aufgehobene Ehe als wirksam betrachtet (hinkende Ehen)? Wenn ja, welche?

Ergebnis:

Während teilweise die Anwendung deutschen Rechts bei an sich ausländischem Recht unterliegender Ehemündigkeit in Artikel 13 Absatz 3 EGBGB grundsätzlich für richtig erachtet wurde, wurde die Regelung von der Mehrzahl der Gerichte kritisch gesehen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf EU-Bürger. So behindere die Aufhebung im EU-Ausland wirksam geschlossener Ehen die den Betroffenen garantierte Freizügigkeit innerhalb Europas. Es bestehe auch die Gefahr von Zweitehen, wenn die Ehe in Deutschland unwirksam sei, im Heimatland aber gültig. Auf der anderen Seite würden durch die jetzige Regelung ordre-public-Entscheidungen vermieden, was für mehr Rechtssicherheit Sorge. Teilweise wünschenswerte Einzelfallbetrachtungen blieben dabei aber auf der Strecke. Etwaige Folgeprobleme seien in der Praxis bislang nicht aufgetreten oder bekannt geworden. Sie erscheinen aber vielen Gerichten als möglich, insbesondere, wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen seien (Kind hat z.B. keinen rechtlichen Vater) oder wenn der minderjährige Ehegatte bei der Eheschließung unter 16 Jahre alt war, da ihm in diesem Fall keine ehelichen Unterhalts- oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche zustünden.

Vorschläge zu Frage 6:

Es wurden keine (Verbesserungs-) Vorschläge zu Frage 6 unterbreitet.

Frage 7

Hat sich die Anknüpfung an den (inländischen) Aufenthalt des bei Eheschließung 16 oder 17-jährigen Ehegatten für die Bestimmung der internationalen und örtlichen Zuständigkeit (§§ 98 Absatz 2, 122 Nummer 6 FamFG) bewährt?

Wenn nein, welche Probleme gab es und wie könnte aus den Erfahrungen in der Praxis gegebenenfalls die Zuständigkeit besser geregelt werden?

Ergebnis:

Die Anknüpfung an den (inländischen) Aufenthalt des bei Eheschließung 16 oder 17-jährigen Ehegatten für die Bestimmung der internationalen und örtlichen Zuständigkeit (§§ 98 Absatz 2, 122 Nummer 6 FamFG) wurde überwiegend als sinnvoll erachtet. Ein Gericht gab zu bedenken, dass § 98 Absatz 2 FamFG nur außerhalb des Anwendungsbereichs der VO (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa-VO) Anwendung finde. Es gebe bisher keinen Fall, in dem sich die internationale Zuständigkeit nach § 98 FamFG beurteilt habe. Vielmehr seien alle Fälle nach der Brüssel IIa-VO zu beurteilen gewesen, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass sich die Anknüpfung für die Bestimmung der internationalen und örtlichen Zuständigkeit bewähren werde.

Vorschläge zu Frage 7:

Es wurden keine (Verbesserungs-) Vorschläge zu Frage 7 unterbreitet.

Frage 8

Treten in den Verfahren zur Prüfung einer Eheaufhebung oder ggfs. Feststellung einer Unwirksamkeit einer mit einem oder einer Minderjährigen geschlossenen Ehe spezifische verfahrensrechtliche oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Probleme auf und falls ja, welche?

Ergebnis:

Im Verfahren ergebe sich immer dann ein Problem mit der Anhörung, wenn einer oder mehrere Beteiligte im Ausland aufhältig seien. Sofern sich der gesetzliche Vertreter nicht in Deutschland aufhalte, käme die Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds in Betracht. Teilweise sei auch der Eindruck entstanden, dass sich

die Beteiligten dem Verfahren durch Untertauchen entziehen würden. Als praktisches Problem wurde die Bestimmung des tatsächlichen Alters benannt, insbesondere zu wessen Lasten Unklarheiten über das Alter gingen. Einige Gerichte erachteten die (verpflichtende) Bestellung eines Verfahrenspflegers oder Beistandes für den minderjährigen Ehegatten für wünschenswert. Schließlich bestand bei einem Gericht Unklarheit darüber, ob für das Verfahren ein Anwaltszwang bestehe.

Vorschläge zu Frage 8:

- (Verpflichtende) Bestellung eines Verfahrenspflegers oder -beistandes für den minderjährigen Ehegatten.
- Beweislastregel für Unklarheiten bei Feststellung des tatsächlichen Alters des minderjährigen Ehegatten.

Frage 9

Wann und wie wird das Jugendamt angehört und wie wirkt es im weiteren Verfahren mit (§ 129a Satz 3 FamFG)?

Ergebnis:

Die Gerichte meldeten übereinstimmend zurück, dass das Jugendamt im auch sonst üblichen Umfang beteiligt werde, das heißt, dass das Jugendamt vom Antragseingang informiert werde, Gelegenheit zur Stellungnahme bekomme bzw. um einen Bericht gebeten werde und sodann mittels Terminsnachricht Gelegenheit zur Teilnahme am Termin zur Erörterung vor dem Familiengericht erhalte. Einige Gerichte hielten in diesem Zusammenhang das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gemäß § 129a FamFG für problematisch, da es den Jugendämtern vielfach binnen eines Monats nicht möglich sei, den Sachverhalt angemessen zu ermitteln.

Vorschläge zu Frage 9:

Es wurden keine (Verbesserungs-) Vorschläge zu Frage 9 unterbreitet.

Frage 10

Sofern Antragsteller nicht die zuständige Behörde ist, wird diese unterrichtet (§ 129 Absatz 2 FamFG); wie wirkt sie im weiteren Verfahren mit?

Ergebnis:

Da in der Regel die Behörde Antragsteller war, gibt es zu dieser Frage wenig Praxiserfahrungen. Soweit eine Rückmeldung erfolgte, wird bzw. würde die Behörde, sofern sie nicht Antragsteller ist, am Verfahren aufgrund der Bestimmung von § 129 Absatz 2 FamFG ordnungsgemäß beteiligt werden.

Vorschläge zu Frage 10:

- Eine Konkretisierung, wer zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 129 Absatz 2 FamFG ist, wird für wünschenswert erachtet.

Frage 11

Gibt es einen auffälligen Anteil von Beteiligten mit deutscher Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund (EU/Nicht-EU)? Wenn ja, in welchem Maß?

Ergebnis:

Fast übereinstimmend wurde mitgeteilt, dass die Beteiligten ausschließlich Ehegatten mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit waren, so dass im Hinblick auf die Fragestellung Fehlanzeige gemeldet wurde.

Vorschläge zu Frage 11:

Es wurden keine (Verbesserungs-) Vorschläge zu Frage 9 unterbreitet.

3. Auswertung Fragenkatalog an die Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder für die Standesämter

a) Vorbemerkung

Die von den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder erfolgten Rückmeldungen ergaben kein homogenes Bild. Insgesamt wurde von nur geringen Fallzahlen berichtet. Weitgehend übereinstimmend kritisiert wurde der nicht geregelte Mitteilungsverkehr zwischen den beteiligten Behörden (Standesamt, Jugendamt, Meldebehörde, Ausländerbehörde) sowie die nicht geregelte Form der Bestätigungserklärung, also die nachträgliche Erklärung des minderjährigen Ehegatten nach Erreichen der Volljährigkeit, die Ehe fortsetzen zu wollen, und die nicht vorhandene zentrale Speicherung dieser Erklärung. Im Übrigen wurde das Gesetz überwiegend als sinnvolle Maßnahme angesehen, um Kinderehen im In-

land zu verhindern. Es sei jedoch wenig geeignet, die Schließung von Kinderehen im Ausland zu verhindern. Nachfolgend findet sich jeweils eine Zusammenfassung zu den einzelnen Fragen aus dem an die Innenverwaltungen der Länder für die Standesämter übersandten Fragenkatalog. Eine ausführliche Übersicht zu den Antworten findet sich in der von BMI erstellten Zusammenstellung im Anhang (Anlage 2).

b) Fragenkatalog

Frage 1

Wie viele Anmeldungen von Eheschließungen (aufgeschlüsselt nach Antragsteller, Grund der Ablehnung und Nationalität der Antragsteller) wurden wegen fehlender Ehemündigkeit nach § 1303 BGB seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im 1. Quartal 2020 abgelehnt? Sind Gerichtsentscheidungen über Eheaufhebungen bei den Standesämtern bekannt geworden?

Ergebnis:

Insgesamt wurde übereinstimmend berichtet, dass in der Mehrzahl der Fälle im Rahmen der Anmeldung einer Eheschließung und nach entsprechender Aufklärung durch die Standesämter von einer Antragstellung durch einen minderjährigen Heiratswilligen abgesehen werde. Diese Aufklärungshinweise ergingen häufig auch schon bereits im Vorfeld aufgrund entsprechender telefonischer Anfragen. Ungeachtet dessen wurde von insgesamt **59 Ablehnungen** berichtet, wobei es in der Mehrzahl der Fälle aufgrund der vorherigen Aufklärung durch das Standesamt gar nicht erst zu einer förmlichen Antragstellung und Ablehnung gekommen sei.

Frage 2

Wie wird das Verbot der Eingehung einer Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit in der standesamtlichen Praxis bewertet?

a) Stellt das Verbot einschließlich der bestehenden Ausnahmen ein effektives Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen dar?

b) Gibt es ggf. aus Sicht der standesamtlichen Praxis Verbesserungsvorschläge?

Ergebnis:

Das Verbot der Eingehung einer Ehe vor Eintritt der Volljährigkeit wurde überwiegend für Deutschland als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kinderehen angesehen. Für die

im Ausland geschlossenen Ehen wurde das Gesetz mehrheitlich insbesondere auch im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen nicht als wirksames Mittel angesehen, zumal die meisten bei der Eheschließung minderjährigen Ehegatten nach Erreichen der Volljährigkeit ohnehin an der Ehe festhalten würden bzw. entsprechende Anträge vom Gericht mit dem Hinweis auf eine Verletzung der in der EU geltenden Freizügigkeit zurückgewiesen werden würden. Auch werde bei der Geburt eines Kindes in der Regel ein Härtefall angenommen. Aufgrund der weit gefassten Ausnahmen müsse daher in der Regel eine im Ausland geschlossene Ehe anerkannt werden. Als grundsätzlich problematisch wurde auch angesehen, dass eine im Ausland wirksam geschlossene Ehe nach deutschem Recht als aufhebbar gelte. Dies führe zu hinkenden Rechtsverhältnissen. Ein Problem seien zudem die religiösen Eheschließungen, die aufgrund des Wissens von deren Unwirksamkeit den Standesämtern nicht zur Kenntnis gebracht werden würden. Dieses Dunkelfeld könne das Verbot daher nicht bekämpfen.

Verbesserungsvorschläge:

Seitens der Standesämter wurden nachfolgende wesentliche Verbesserungsvorschläge unterbreitet:

- Abschaffung der generellen Vorlagepflicht nach § 1315 Absatz 1 Nummer 1a BGB (Bestätigung durch den zwischenzeitlich volljährigen Ehegatten).
- Es sollte eine Rückkehr zur generellen Einzelfallentscheidung (wie bisher ordre-public-Verstoß) vorgenommen werden.
- Sensibilisierung und Schaffung von klaren Regelungen über Mitteilungspflichten z.B. an Jugendämter oder sonstige Behörden, insbesondere für Fälle einer unwirksamen Ehe.
- Die Ausländerbehörde sollte bereits prüfen, ob eine Kinderehe vorliegt, und dann die Informationen an die zuständige Behörde weiterleiten.

Wegen der weiteren zahlreichen Verbesserungsvorschläge wird auf den Anhang zu Frage 2b (Anlage 9) verwiesen.

Frage 3

Gibt es Erkenntnisse über unwirksame Ehen nach § 1303 Satz 2 BGB oder wegen Minderjährigkeit aufhebbare Ehen, z.B. durch Nachbeurkundungsanträge?

Wenn solche Erkenntnisse vorliegen, werden Informationen über aufhebbare Ehen an die zuständige Aufhebungsbehörde weitergeleitet?

Ergebnis:

Von der Mehrzahl der Standesämter wurde mitgeteilt, dass Erkenntnisse über unwirksame oder aufhebbare Ehen tendenziell eher im Bereich der Geburtsbeurkundungen neugeborener Kinder als bei Nachbeurkundungen bekannt werden. Zum Teil gab es auch entsprechende Erkenntnisse im Rahmen der Amtshilfe für andere Behörden (z.B. Meldebehörden, Ausländerbehörden). In diesen Fällen wurde in der Regel die für die Antragstellung zuständige Behörde informiert. Teilweise wurde von einer Meldung abgesehen, wenn bereits festgestellt wurde, dass eine einschlägige Ausnahmeregelung vorliegt oder eine Bestätigung der Ehe erklärt wurde. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Verwaltungsbehörde wurde in einem Fall mangels klarer Ermächtigungsgrundlage als problematisch angesehen.

Frage 4

Gibt es einen auffälligen Anteil von Beteiligten mit deutscher Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund (EU/Nicht-EU)? Wenn ja, in welchem Maß?

Ergebnis:

Es handelte sich überwiegend um ausländische Staatsangehörige, entweder aus von muslimischem Recht geprägten Staaten (Syrien, Türkei, Irak, Libanon) oder aus EU-Ländern.

Frage 5

Wird das Jugendamt bei Kenntniserlangung von einer beabsichtigten Eheschließung Minderjähriger informiert?

Ergebnis:

Die Antworten auf diese Frage fielen sehr unterschiedlich aus, ohne eine eindeutige Gewichtung vornehmen zu können. Zum Teil wurden die Jugendämter informiert, insbesondere um etwaige Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen einleiten zu können. Andere haben von einer Information abgesehen, da keine Mitteilungspflicht bestehe bzw. es an einer entsprechenden Regelung fehle und auch datenschutzrechtliche Bedenken bestünden. Insoweit wurde wiederholt der Wunsch nach einer klaren gesetzlichen Grundlage geäußert.

4. Auswertung Fragenkatalog der für die Beantragung der Aufhebung zuständigen Behörden

a) Vorbemerkung

Die von den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder erfolgten Rückmeldungen, die diesen von den für die Beantragung der Aufhebung zuständigen Behörden mitgeteilt worden sind, hat ergeben, dass von den zuständigen Behörden überwiegend ein Ermessenspielraum hinsichtlich der Antragstellung eingefordert wurde. Der Zwang, den Antrag stellen zu müssen, führe zu hohem und vielfach unnötigem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn die Volljährigkeit des minderjährigen Eheschließenden in absehbarem Zeitraum eintrete. Im Übrigen wurde die Forderung erhoben, das Gesetz auf minderjährige verheiratete Personen zu beschränken, die nicht aus einem Mitgliedstaat der EU stammen, da hierzu im Hinblick auf die Freizügigkeit innerhalb der EU einschlägige Rechtsprechung vorliege. Bemängelt wurde auch die fehlende Rechtsgrundlage für etwaige Informationspflichten zwischen den einzelnen Behörden, insbesondere im Verhältnis zum Jugendamt. Nachfolgend findet sich jeweils eine Zusammenfassung zu den einzelnen Fragen aus dem an die Innenverwaltungen übersandten Fragenkatalog. Eine ausführliche Übersicht der Antworten findet sich in den von BMI erstellten Zusammenstellungen im Anhang (Anlage 3).

b) Fragenkatalog

Frage 1

In wie vielen Fällen hat die für die Beantragung der Aufhebung nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB zuständige Behörde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im 1. Quartal 2020 einen Antrag auf Aufhebung der Ehe wegen eines Verstoßes gegen § 1303 Satz 1 BGB gestellt und in wie vielen Fällen hatte der Antrag Erfolg (aufgeschlüsselt nach Alter und Nationalität der Eheleute)?

Ergebnis:

Von den für die Antragstellung zuständigen Behörden wurden in den Jahren 2017 bis einschließlich 1. Quartal 2020 **insgesamt 140 Anträge** gemeldet. Von diesen waren insgesamt 11 Anträge erfolgreich. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anträge insgesamt	2017	2018	2019	1. Quartal 2020	Ohne Zeitangabe	Davon erfolgreich
140	16	51	21	10	42	11

Das Alter des minderjährigen Ehegatten bei der Eheschließung war in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zwischen 16 oder 17 Jahre. Nur in drei Fällen war der minderjährige Ehegatte unter 16 Jahre alt. Im Hinblick auf die Nationalitäten der Eheleute ist festzustellen, dass diese überwiegend aus der EU stammen, wobei Bulgarien mit 29 Nennungen das mit Abstand am häufigsten genannte Herkunftsland war, gefolgt von Griechenland und Rumänien mit jeweils 9 Nennungen. Lediglich in 21 Fällen kamen die Eheleute aus Staaten außerhalb der EU. Hier wurde Syrien mit 6 Nennungen am häufigsten aufgeführt.

Frage 2

In wie vielen Fällen hat die für die Beantragung der Aufhebung nach § 1316 Absatz 1 Nummer 1 BGB zuständige Behörde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im 1. Quartal 2020 wegen des Ausnahmetatbestandes des § 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB (nachträgliche Bestätigung der Fortsetzung der Ehe durch den mittlerweile volljährigen Ehegatten) am Ende von einem Antrag auf Aufhebung der Ehe abgesehen (aufgeschlüsselt nach Alter und Nationalität der Eheleute)?

Ergebnis:

Von den für die Antragstellung zuständigen Behörden wurde von **insgesamt 1092 Fälle** berichtet, bei denen von einem Antrag abgesehen wurde, weil der mittlerweile volljährige Ehegatte die Fortsetzung der Ehe bestätigt hatte. Im Hinblick auf die Meldungen ist anzumerken, dass die Mitteilungen höchst unterschiedlich in ihrer Quantität und Qualität ausgefallen waren. So gab es von einigen Ländern vollständige Fehlanzeigen oder nur sehr geringe Fallzahlen, während beispielsweise Bayern allein von 430 Fällen berichtete, bei denen von einer Antragstellung abgesehen wurde. Nordrhein-Westfalen wusste immerhin noch von 247 Fällen zu berichten. Überrascht hat die mit 113 hohe Zahl an Meldungen aus Sachsen-Anhalt. Teilweise wurde berichtet, dass eine statistische Erfassung nicht erfolge, wenn bereits gegenüber dem Standesamt im Rahmen einer Geburtsurkunde die Fortsetzungserklärung abgegeben wurde, da in diesen Fällen die zuständige Behörde nicht einmal informiert würde. Die Verteilung auf die einzelnen Jahre kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Absehen von einer Antragstellung insgesamt	2017	2018	2019	1. Quartal 2020	Ohne Zeitan-gabe
1092	46	344	442	96	164

Von den insgesamt 1092 Fällen, bei denen von einem Antrag wegen nachträglicher Bestätigung der Ehe abgesehen wurde, waren insgesamt 99 der minderjährigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre alt. Soweit die Nationalitäten der Eheleute mitgeteilt wurden, kam der überwiegende Teil der Eheleute in dieser Fallkonstellation aus Nicht-EU-Staaten. Mit großem Abstand am häufigsten wurde hier mit 300 Fällen als Herkunftsland Syrien genannt. Bulgarien mit der zweithäufigsten Nennung folgt mit 44 Fällen, gefolgt von der Türkei mit 39 und Afghanistan mit 30 Fällen.

Frage 3

Wie bzw. durch wen hat die zuständige Behörde Kenntnis von einem Sachverhalt, der zu einem Antrag auf Aufhebung berechtigt bzw. verpflichtet, erlangt?

Ergebnis:

Die zuständigen Behörden wurden überwiegend von den Standesämtern bei einem Antrag auf Registrierung der Ehe oder bei der Geburt eines Kindes, zum Teil aber auch von den für ausländerrechtliche Angelegenheiten zuständigen Behörden bei Visumsanträgen oder Anträgen auf Familienzusammenführung, den Einwohnermeldeämtern bei Ummeldungen und vereinzelt von den Jugendämtern über das Vorliegen einer Minderjährigenehe benachrichtigt.

Im Saarland wurde vor dem Hintergrund der fraglichen Zulässigkeit der Mitteilung der Standesämter an die Verwaltungsbehörde zur vollständigen Erfassung aller Fälle eine Rechtsgrundlage für die Übersendung von personenbezogenen Daten durch die Meldebehörden an die Standesämter in die Saarländische Meldedatenübermittlungsverordnung (§ 16a) aufgenommen. Die Datenübermittlung soll ggf. in Abhängigkeit vom Ausgang der Evaluierung automatisiert werden.

Frage 4

Wird bei Kenntniserlangung von einer aufhebbaren Minderjährigenehe das zuständige Jugendamt informiert und wann erfolgt die Information?

Ergebnis:

Die Praxis ist zu dieser Fragestellung unterschiedlich. Teilweise erfolgte in einigen Ländern grundsätzlich keine Meldung an das Jugendamt. Einige Länder verwiesen als Begründung hierzu auf das Fehlen einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Das Jugendamt werde erst bei Einleitung eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens erstmalig durch die vorgeschriebene Beteiligung durch das Gericht benachrichtigt. In anderen Ländern wurde bei Beteiligung eines Minderjährigen das Jugendamt grundsätzlich informiert. Bei einer Bestätigung der Eheschließung nach Eintritt der Volljährigkeit wurde das Jugendamt durchgängig nicht (mehr) benachrichtigt.

Frage 5

Wie wird die Pflicht zur Antragstellung nach § 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB und die dort geregelte Ausnahme hiervon durch die für die Beantragung der Aufhebung zuständige Behörde bei einem Verstoß gegen § 1303 Satz 1 BGB in der Verwaltungspraxis bewertet? Ist die Ausnahme bei nachträglicher Bestätigung der Fortsetzung der Ehe durch den mittlerweile volljährigen Ehegatten zu eng oder zu weitgehend?

Ergebnis:

Als problematisch wurden die Fälle angesehen, in denen bereits bei Antragstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststand, dass der Antrag nicht erfolgreich sein wird. Das war aufgrund der mittlerweile ergangenen Rechtsprechung praktisch durchgängig dann der Fall, wenn es sich bei einem der Ehegatten um einen EU-Ausländer handelte und die Ehe nach dessen Heimatrecht wirksam zustande gekommen war.

Die Ausnahmenvorschrift, nach der die Ehe durch den mittlerweile volljährig gewordenen Minderjährigen nachträglich bestätigt werden kann, wurde aufgrund der Vielzahl der Fälle als essentiell angesehen. Bedenken bestanden hier allerdings, wenn es sich um Zwangsehen handelte, da der Zwang zur Eheschließung bzw. Fortsetzung in der Regel durch die Verwaltungsbehörde nicht erkannt werden könne. Auch die fehlende Regelung zur Form der Bestätigungserklärung bzw. deren Speicherung und Abrufbarkeit für andere Behörden wurde kritisiert. So wurde eine öffentlich-rechtliche Beglaubigung, um ein Mindestmaß an Rechtsberatung zu gewährleisten, befürwortet. Unklar sei auch die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „zu erkennen gegeben“. Hier stelle sich die Frage, ob die Eheleute bereits durch eine langjährige Führung der Ehe oder der Tatsache, dass aus der Ehe Kinder hervorgegangen

seien, zu erkennen gegeben haben, die Ehe fortsetzen zu wollen. Im Übrigen wurde die Ausnahmeregelung in § 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB überwiegend als zu eng gefasst angesehen. Es wurde daher vielfach befürwortet, dass der Behörde ein Beurteilungsspielraum bei Fällen der schweren Härte eingeräumt werden sollte. Auf diese Weise müssten künftig keine offensichtlich unbegründeten Eheaufhebungsanträge mehr gestellt werden, was nicht zuletzt auch aus Kostengründen erstrebenswert wäre (Personalaufwand, Reisekosten für die mündliche Verhandlung, Kosten der gegnerischen Anwälte usw.).

Frage 6

Gibt es Erkenntnisse über unwirksame Ehen nach § 1303 Satz 2 BGB, z.B. durch Aufhebungsanträge, bei denen sich die Unwirksamkeit erst später herausstellt? Werden in solchen Fällen die Jugendämter informiert?

Ergebnis:

Die Frage konnte überwiegend mangels entsprechender Erkenntnisse nicht beantwortet werden. Sofern Erkenntnisse über eine unwirksame Ehe an die Behörde herangetragen wurden, wurde darüber aufgeklärt, dass eine sog. Nichtehe vorliege und ein Eheaufhebungsverfahren nicht durchgeführt werden müsse. Auch wurde die Frage, ob das Jugendamt in derartigen Fällen informiert werde, unterschiedlich beantwortet. Zum Teil wurde auch hier auf eine fehlende Rechtsgrundlage für eine Mitteilung an das Jugendamt hingewiesen.

Frage 7

Stellt das Verbot von Kinderehen gemäß § 1303 BGB einschließlich Artikel 13 Absatz 3 EGBGB einen wirksamen Schutz zur Bekämpfung von Kinderehen dar? Gibt es aus Sicht der für die Beantragung der Aufhebung zuständigen Behörden Verbesserungsvorschläge?

Ergebnis:

Die Frage, ob das Verbot von Kinderehen einen wirksamen Schutz darstelle, wurde nicht einheitlich beantwortet. Von einigen Ländern wurde vorgetragen, dass das Verbot keinen wirksamen Schutz vor Kinderehen darstelle, andere bejahten dies insgesamt. Die Eheschließungen, die das Gesetz eigentlich bekämpfen wolle, nämlich Ehen, bei denen die minderjährige Ehefrau gegen ihren Willen zur Eheschließung gezwungen werde, würden in der Regel nicht als Fälle bei den zuständigen Behörden zur Kenntnis gelangen. Auch würden die Anträge, die gestellt werden müssten, mittlerweile fast ausschließlich EU-Ausländer betreffen.

Diese Anträge seien aber von vornherein aussichtslos. Durch das Gesetz könne die Schließung von Kinderehen im Ausland nicht verhindert werden, lediglich im Inland. Ehen aus Nicht-EU-Staaten würden inzwischen erst bekannt, wenn die Beteiligten volljährig seien. Von einem Land wurde angemerkt, dass die ausnahmslose Unwirksamkeit einer Ehe, die von einer unter 16-jährigen eingegangen wurde, die Minderjährige nicht effektiv schütze. Ggf. möge von einer ausnahmslosen Unwirksamkeit eine generalpräventive Wirkung für künftige Eheschließungen ausgehen; angesichts der Tatsache, dass Minderjährigenehen im Staat ihrer Begründung aber rechtswirksam und kulturell verwurzelt seien, müsse jedoch selbst dies bereits bezweifelt werden. Dafür, dass die Nichtanerkennung der Eheschließung in Deutschland die Verbreitung von Minderjährigenehen in Syrien oder im Irak gemindert habe, bestehe keine faktenbasierte Erkenntnislage. Für die betroffenen, bereits verheirateten Minderjährigen sei die ausnahmslose Nichtanerkennung ihrer Ehe in Deutschland gegen ihren Willen mit erheblichen familienrechtlichen und praktischen Nachteilen verbunden. Im Verhältnis zum Herkunftsland entstünden durch die Nichtanerkennung zudem vermeidbare „hinkende“ Statusverhältnisse. Es sei nicht erkennbar, dass das Gesetz einen Beitrag zum Schutz der Minderjährigen leiste, der diese Nachteile überwiege. Abhängig von der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts solle das Gesetz daher überarbeitet werden. Von anderer Seite wurde angemerkt, dass die Aufhebung der Kinderehen in dem Land, in welchem die Kinderehe geschlossen wurde, nicht anerkannt werde. Der Schutz und die Rechtswirkungen der Eheaufhebung gingen demzufolge nicht weit genug. Die derzeitigen Ausnahmen trügen zudem dazu bei, dass die Anzahl der Kinderehen unter Beteiligung sehr junger Kinder nicht nennenswert sinken werde.

Seitens der zuständigen Behörden gab es u.a. nachfolgende wesentliche Verbesserungsvorschläge:

- Die Regelungen sollten auf außerhalb der EU geschlossene Ehen beschränkt werden.
- Es sollte zur bisherigen gerichtlichen Einzelfallprüfung zurückgekehrt werden.
- Die unbedingte Pflicht zur Antragstellung in § 1316 Absatz 3 Satz 2 BGB sollte entfallen. Die Zulassung eines Ermessensspielraums / einer Ausnahme zur zwingenden Beantragung durch die Verwaltungsbehörde wäre geboten.
- Einrichtung eines zentralen Registers, sodass die bereits überprüften Ehen durch die verschiedenen zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland zentral abrufbar sind.

Frage 8

Gibt es einen auffälligen Anteil von Beteiligten mit deutscher Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund (EU/Nicht-EU)? Wenn ja, in welchem Maß?

Ergebnis:

Fast durchgängig wurde die Frage von allen Ländern dahingehend beantwortet, dass ein auffälliger Anteil von Beteiligten mit deutscher Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund (EU/Nicht-EU) nicht festgestellt wurde.

5) Auswertung Fragenkatalog für die Jugendämter

a) Vorbemerkung

Rückmeldungen zum Fragenkatalog erfolgten von Jugendämtern aus allen Ländern mit Ausnahme von Hamburg und dem Saarland. Das einzig rückmeldende Jugendamt aus Sachsen-Anhalt meldete Fehlanzeige.

Insgesamt erfolgten 197 Rückmeldungen sowie die gesammelten Meldungen von Bremen und Sachsen (ohne Aufschlüsselung von Zahlen/Anzahl an Jugendämtern). Die weitaus meisten Rückmeldungen von Jugendämtern kamen aus Bayern und Nordrhein-Westfalen. Dort wurden auch die meisten Fälle gemeldet. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Rückmeldungen durch das BMFSFJ findet sich in Anlage 4.

b) Fragenkatalog

Frage 1

In wie vielen Fällen hat das Jugendamt seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und im 1. Quartal 2020 Kenntnis von einer (im Ausland) geschlossenen Minderjährigenehe erlangt (aufgeschlüsselt nach Altersgruppen – unter 14 Jahre, 14 bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre – und aufgeschlüsselt nach Jahr der Kenntniserlangung)? In welchem Verfahrensstadium hat das Jugendamt davon jeweils Kenntnis erlangt: im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, im Rahmen der Inobhutnahme, nach Bestellung eines Vormunds oder als Amtsvormund?

Ergebnis:

Insgesamt wurden ca. 224 Fälle einschließlich religiöser Eheschließungen (ca. 20) gemeldet. Zusätzlich meldete ein Jugendamt eine „einstellige“ Fallzahl. Die meisten Fälle traten in der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren auf und nur sehr wenige Fälle betrafen Ehegatten

unter 14 Jahren. Im Hinblick auf den Gesamtzeitraum wurden die meisten Fälle für das Jahr 2017 gemeldet, danach waren die Zahlen (knapp) rückläufig. In 11 Fällen erfolgte eine Meldung einer Minderjährigenehe ohne genaue Altersangabe. In nicht allen Fällen wurde das Jahr der Kenntniserlangung angegeben, weshalb die Gesamtanzahl zu den einzelnen Jahresangaben abweicht.

	insgesamt	2017	2018	2019	2020 (1. Q.)
< 14 Jahre	2	-	-	2	-
14-16 Jahre	32	11	6	3	1
16-18 Jahre	ca. 179	52	56	40	9
insgesamt	ca. 224	63	62	45	10

Von den Jugendämtern, die Angaben zur Art der Kenntniserlangung gemacht haben, wurden viele von anderen Behörden (z.B. Schulbehörde, Standesamt - Eheleute wollten ihr Kind dort anmelden -, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde oder dem Familiengericht) informiert. In vielen Fällen wurde im Rahmen des Verfahrens der vorläufigen Inobhutnahme, bei der Altersfeststellung oder bei der Bestellung eines Vormunds bzw. eines Amtsvormunds für ein in der Ehe geborenes Kind Kenntnis erlangt. In mehreren Fällen erfolgte eine Information des Jugendamts auch durch die sog. Ankereinrichtung.

Frage 2

Wie prüft das Jugendamt das Bestehen einer (Minderjährigen-) Ehe? Insbesondere: Auf welche Gesichtspunkte und ggfs. auf welche Urkunden oder worauf sonst wird abgestellt?

Ergebnis:

Mehrheitlich gaben die Jugendämter an, die Betroffenen nach den vorliegenden Unterlagen bzw. Dokumenten wie z.B. Ausweisdokumente, Heiratsurkunde, Dokumente, aus denen die Eheschließung ersichtlich wird, Dokumente, die von der Ausländerbehörde oder vom Familiengericht ausgehändigt wurden, zu fragen, die bei Bedarf zur weiteren Prüfung übersetzt würden. Können keine Dokumente vorgelegt werden, stammen die Informationen in der Re-

gel aus Befragungen der Betroffenen z.B. im Rahmen der behördlichen Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII oder beim Clearinggespräch. Teilweise wurde auch der Umgang der Ehegatten miteinander beobachtet.

Frage 3

Wie verfährt das Jugendamt mit einem verheirateten, nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten eingereisten Minderjährigen? Insbesondere: Erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme? Werden die Ehegatten getrennt? Wird in diesem Zusammenhang der Wille der Beteiligten berücksichtigt? Wenn ja, auf welches Alter wird hierbei abgestellt? Von welchen Kriterien hängt es ab, dass nur teilweise eine Inobhutnahme erfolgt?

Ergebnis:

Weit mehrheitlich wurde zurückgemeldet, dass immer eine vorläufige Inobhutnahme erfolge. Mehrere Jugendämter gaben an, dass die Entscheidung über eine Trennung vom Alter der Betroffenen und vom konkreten Einzelfall unter Beachtung des Kindeswohls sowie dem geäußerten Willen der Betroffenen abhängig gemacht werde. Hierbei setzten die meisten Jugendämter die Altersgrenze auf 16 Jahre, teilweise auch auf 14 Jahre fest. Dabei wurde angegeben, dass keine Trennung der Ehegatten stattfinde, wenn die Ehefrau dieses Alters sei und ihren Willen klar dahingehend äußere, mit dem Ehemann zusammenbleiben zu wollen. Dies wurde vereinzelt entsprechend auch hinsichtlich der Inobhutnahme berichtet. Teilweise wurde die Familie mit Hilfe von ambulanten Maßnahmen nach dem SGB VIII wie einer sozialpädagogischen Familienhilfe begleitet.

Es wurde von einigen Jugendämtern angemerkt, dass die Trennung nicht immer förderlich sei. Im Fall einer Trennung werde oft – unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen - ein regelmäßiger Umgang ermöglicht und versucht, den minderjährigen Ehegatten in der Nähe des volljährigen Ehegatten unterzubringen. Zudem wurde vereinzelt angegeben, dass keine Durchführung des Verteilungsverfahrens erfolge (Im Rahmen des Verteilungsverfahrens erfolgt die Zuweisung der unbegleiteten Minderjährigen an ein „Zuweisungsjugendamt“ eines Landes, das die unbegleiteten Minderjährigen nach § 42 SGB VIII in Obhut nimmt, nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel).

Frage 4

Gibt es hinsichtlich der Verfahrensweise Unterschiede im Vergleich zur vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen durch das Jugendamt angewandten Praxis?

Ergebnis:

Nach Auskunft der überwiegenden Mehrheit der rückmeldenden Jugendämter hat sich das Vorgehen im Vergleich zu dem vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinder-ehe nicht wesentlich geändert bzw. es gebe keine Unterschiede. Viele Jugendämter melde-ten jedoch auch hinsichtlich dieser Fragestellung Fehlanzeige.

Teilweise wurde angegeben, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes nun bei Ehepaaren mit minderjährigen Ehegatten genauer nachgefragt werde. Einige wenige Jugendämter melde-ten auch, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes die minderjährigen Partner nur teilweise (vor-läufig) in Obhut genommen bzw. nur auf eigenen Wunsch in Obhut genommen worden seien und dass keine getrennte Unterbringung erfolgt sei.

Frage 5

In wie vielen Fällen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Minderjährigenehen haben die Minderjährigen bereits Kinder? Werden minderjährige verheiratete Elternteile anders behandelt als minderjährige Verheiratete ohne Kinder?

Ergebnis:

Nach den Rückmeldungen der Jugendämter waren in der Mehrheit der Fälle die minderjähri-gen Ehegattinnen schwanger oder bereits (teilweise sogar mehrfach) Mutter. Mehrheitlich wurde gemeldet, dass tendenziell eher keine Unterschiede zwischen verheirateten Minder-jährigen mit und ohne Kindern gemacht würden, abgesehen von der Unterstützung der Mut-ter bei der Versorgung, Prüfung eines besonderen Hilfebedarfs (z.B. Hilfe zur Erziehung) o-der bei der Klärung der elterlichen Sorge. Mehrere Jugendämter gaben allerdings an, dass die gemeinsame Verantwortung als Eltern mit in den Fokus genommen werde und daher eine Trennung der Eltern mit Blick auf das Kindeswohl des Säuglings eher nicht stattfinde.

Mehrere Jugendämter gaben in diesem Kontext an, dass bei minderjährigen Verheirateten mit Kindern eine zweifache Kindeswohlgefährdungsprüfung stattfinde, nämlich sowohl bzgl. der minderjährigen Ehepartner als auch bzgl. der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder. Bei minderjährigen Elternteilen erhalte das Kind einen Amtsvormund. Häufig erfolge auch eine Unterbringung der minderjährigen Mutter in einer sog. Mutter-Kind Einrichtung.

Frage 6

In wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Alter und Nationalität) wollen minderjährige, im Ausland verheiratete Mädchen ausdrücklich nicht bei ihrem Ehemann leben? Welches war der Grund hierfür?

Gibt es Fälle, in denen minderjährige, im Ausland verheiratete Mädchen den ausdrücklichen Wunsch äußern, mit ihrem Ehemann zusammen zu leben? Wenn ja, in wie vielen Fällen?

Ergebnis:

Eine genaue Aufschlüsselung infolge der Angaben der Jugendämter zu dieser Frage ist nicht möglich. Die überwiegende Anzahl der verheirateten minderjährigen Ehegatten wollten weiterhin mit ihrem (volljährigen) Ehegatten zusammenleben. Von den Jugendämtern wurden lediglich 22 Fälle angegeben, in denen der Wunsch nach einer Trennung geäußert wurde. Als Gründe für den Wunsch nach einem weiteren Zusammenbleiben wurde von den Jugendämtern überwiegend gemeinsame Kinder, Schwangerschaft sowie der Druck durch die Familie benannt. Die in diesem Kontext genannten Länder sind Kosovo, Nordmazedonien, Bulgarien, Syrien, Irak, Afghanistan, Guinea, Türkei, Algerien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Pakistan, Somalia und Griechenland.

Als Gründe für den Wunsch nach Trennung wurden häusliche Gewalt und Zwangsehe genannt, ein Jugendamt meldet die Androhung eines Ehrenmords sowie den Wunsch nach Autonomie. In einem Fall konnte ein Mädchen in den Angeboten der Jugendhilfe eine Alternative für sich erkennen. Die Herkunftsländer waren hier Syrien, Irak, Sierra Leone und Afghanistan.

Frage 7

Wird das Jugendamt von Dritten von einer beabsichtigten Eheschließung Minderjähriger informiert? Wenn ja, von wem erfolgt die Mitteilung und was ist der Anlass für die Mitteilung?

Ergebnis:

Insgesamt wurden zu dieser Frage wenige Erfahrungswerte gemeldet. Mehrheitlich wurde angegeben, informiert zu werden, mehrere Jugendämter gaben jedoch auch an, nicht durch Dritte informiert zu werden. Sofern Angaben erfolgten, wurde angegeben, Informationen durch das Standesamt, den Sozialdienst der Gemeinschaftsunterkunft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe-Einrichtung oder von der Schule bzw. Schulsozialarbeitern

erhalten zu haben. Weiter wurden Sozialdienste, Familie, Bekannte und die Erstaufnahmeeinrichtung genannt. Einige Jugendämter nannten zudem die Ausländerbehörden sowie die ambulante Erziehungshilfe als Informationsquelle.

Ein Bundesland berichtete, dass für drohende rituelle Ehen die Verfahrensbeschreibungen und Meldewege, die mit der Polizei und den Schulen für den Fall drohender Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII vereinbart wurden, gälten.

Von einem Jugendamt wurde von einer Vereinbarung mit dem Standesamt, dem Bürgerbüro und der Kommunalen Ausländerbehörde berichtet, wonach diese Ehen an das Jugendamt gemeldet werden sollen.

Frage 8

Wird bei Kenntniserlangung von einer Minderjährigenehe die nach § 1316 BGB zuständige Verwaltungsbehörde informiert und wann erfolgt die Information?

Ergebnis:

Viele Jugendämter meldeten hierzu, dass eine Information der nach § 1316 BGB zuständigen Verwaltungsbehörde erfolge. Wenn weitere Angaben gemacht wurden, wurde angegeben, dass dies entweder durch das Standesamt, die Ausländerbehörde oder das Jugendamt geschehe. Einige Jugendämter gaben aber auch an, dass eine Information unterbleibe. Gründe hierfür wurden überwiegend nicht angegeben.

Ein Bundesland gab hierzu an, dass eine Übermittlung an die für die Stellung eines Aufhebungsantrages zuständige Verwaltungsbehörde nur vorgenommen werde, wenn durch die Ehe eine Kindeswohlgefährdung angenommen werden könne. Nur in diesen Fällen sei nach derzeitiger Rechtslage und derzeitigem Rechtsverständnis eine datenschutzrechtliche Befugnis zur Übermittlung gegeben (§ 64 Absatz 2 SGB VIII i.V.m. § 8a Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 SGB VIII und § 69 Absatz 1 Nummer 1 Alt. 2 SGB X). Eine Übermittlung erfolge daher nicht in Fällen, in denen nach einer einzelfallbezogenen Einschätzung die Aufhebung der Ehe für den/die Minderjährige(n) eine besonders schwere Belastung darstellen würde und es keinerlei Anzeichen für das Vorliegen einer Zwangsehe, sexuellen Missbrauchs oder häuslicher Gewalt gebe.

Ein anderes Bundesland gab an, dass die rechtliche Möglichkeit einer Datenübermittlung durch die Landesbeauftragte für Datenschutz geprüft worden sei und die Auffassung bestehe, dass diese Möglichkeit nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen bestehe.

Frage 9

Welche besonderen Probleme treten im Zusammenhang mit einer Minderjährigenehe auf?

Ergebnis:

Genannt wurden durch die Jugendämter vor allem kulturelle Unterschiede, das Unverständnis der Betroffenen für das deutsche Rechtssystem und Sprachbarrieren.

Für die Ehepartner sei aufgrund der Traditionen im Herkunftsland und kulturellen Lebenswirklichkeit das Vorgehen der deutschen Behörden oft nicht nachvollziehbar (z.B. Bestellung des Vormundes, Inobhutnahme usw.). Die betroffenen Mädchen und manchmal auch beide Ehepartner stünden teilweise unter starkem Druck der Familien (auch im Herkunftsland), die die Ehen arrangiert hätten. Es werde Ehrverlust und Verlust des familiären Rückhalts für den Fall einer Trennung befürchtet. Eine Rückmeldung gab an, dass in der Fallbearbeitung mit dem gesamten Familiensystem, vor allem auch den Schwiegereltern der minderjährigen Ehefrau gearbeitet werden müsse. Vielfach wurde angegeben, dass die Trennung belastend für die Betroffenen sei, da sie oftmals gegen ihren Willen erfolge. Die Inobhutnahme als solche stoße bei den Betroffenen auf Unverständnis. Ein Jugendamt meldete sogar eine Drohung mit Selbstmord eines Mädchens für den Fall der Trennung von ihrem Ehemann. Zum Teil ließen sich die Betroffenen auch erst gar nicht auf die angebotenen Hilfestellungen des Jugendamtes oder des Hilfesystems ein.

Frage 10

Sind Probleme im Zusammenhang mit einer aufgelösten Ehe bzw. einer „Nichtehe“ bekannt? Hat es Nachteile für den minderjährigen Ehegatten gegeben? Wenn ja, welche?

Ergebnis:

Es wurde zu dieser Frage über sehr wenige vorhandene Erfahrungswerte berichtet.

Unabhängig davon wurde angegeben, dass die Nichtehe den Wegfall von Privilegien wie z.B. den Anspruch auf Familienversicherung, den Erwerb des Aufenthaltsstatus des Partners oder den Wegfall des Ehelichenstatus gemeinsamer Kinder bedeute. Als weitere Probleme wurden finanzielle Schwierigkeiten oder der Ausschluss aus

der Familie bzw. Ächtung in der Community genannt sowie der Umstand, dass, wenn die minderjährige Frau sich trenne, die erforderlichen Papiere häufig bei dem Ehemann verblieben.

Frage 11

Stellt das Verbot von Kinderehen gemäß § 1303 BGB einschließlich Artikel 13 Absatz 3 EGBGB einen wirksamen Schutz zur Bekämpfung von Kinderehen dar? Gibt es aus Sicht der Jugendämter Verbesserungsvorschläge?

Ergebnis:

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wurde überwiegend als sinnvolle, notwendige und wichtige Grundlage für einen wirksamen Schutz zur Bekämpfung von Kinderehen bezeichnet. Die damit verbundene Rechtssicherheit wurde begrüßt.

Aufgrund der wenigen Fälle wurde allerdings z.T. vermutet, dass die derzeitigen Strukturen und gesetzlichen Regelungen nicht sicherstellten, dass bestehende Minderjährigenehen überhaupt beim Jugendhilfeträger bekannt werden, und es eine hohe Dunkelziffer gebe.

Ein Jugendamt gab zu bedenken, dass ein wirksamer Schutz nur durch Vermeidung der Eingehung von Kinderehen erlangt werden könne. Eine einzelfallorientierte Betrachtung des Kindeswohls durch das Familiengericht sei gegenüber der derzeitigen Nichtigkeitslösung vorzuzugswürdig. Ein Jugendamt monierte auch, dass die Nichtigkeitsregelung des EGBGB in mehreren Punkten das Kindeswohl beeinträchtige.

Mehrere Jugendämter wiesen darauf hin, dass das Gesetz bei den „nichtamtlichen“ Ehen (Imamehen, Roma) keine Wirkung entfalte. Die Ehen würden nur religiös zelebriert. Eine Rückmeldung betonte, es seien aber gerade diese Fälle, mit denen die Praxis konfrontiert sei. Hier werde dann auf die Instrumente des Kinderschutzes des SGB VIII zurückgegriffen.

Zudem wurde vereinzelt die Veröffentlichung einer Handreichung gefordert. Schließlich wurde das Gesetz von einigen Jugendämtern auch als insgesamt ungeeignet eingeschätzt, da es im Herkunftssystem nichts ändere und trotzdem in den entsprechenden Kulturkreisen genau so weiter verfahren werde.

IV. Sonderauswertung F-Statistik

Die von der Landesjustizverwaltung in Nordrhein-Westfalen übersandte Sonderauswertung der statistischen Daten in Familiensachen hat keine nennenswerten bzw. aufschlussreichen, insbesondere nicht über die aus der Auswertung der jeweils übersandten Fragenkataloge hinausgehende, Erkenntnisse erbracht. Insgesamt wurden lediglich 26 Verfahren, die mit einer Aufhebung oder der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe geendet haben, aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gemeldet.

	2018	2019	insgesamt
Aufhebung der Ehe/Lebenspartnerschaft	9	2	11
Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe/Lebenspartnerschaft	10	5	15
insgesamt	19	7	26

Das Alter der in der Regel minderjährigen Ehefrau zum Zeitpunkt der Eheschließung variiert zwischen 14 und 17 Jahren. In zwei Fällen war der Ehemann noch minderjährig (15 und 16 Jahre).

V. Auswertung Erfahrungen Terre des Femmes (TDF)

1. Ergebnisse Umfrage Sommer 2018 und 2019

Verfahren	bis August 2018	bis September 2019	insges. gemeldete Fälle (einschl. der eingeleiteten Verfahren)
eingeleitet	56 Verfahren	Erhöhung auf insgesamt 97 Verfahren	813
mit Beschluss abgeschl.	(nicht gesondert erfasst)	insg. 53, davon 10 Eheaufhebungen	-

Von den insgesamt seit Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Juli 2017 gemeldeten 813 Fällen wurde in 97 Fällen ein Antrag auf Eheaufhebung gestellt. Bei den bisher insgesamt 53 Beschlüssen wurde die Ehe nur in 10 Fällen tatsächlich aufgehoben. In den 716 verbleibenden Fällen wurde mehrheitlich die Ehe aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Volljährigkeit der Betroffenen bestätigt. Einige Entscheidungen stehen noch aus.

Die meisten der minderjährig Verheirateten kamen aus Syrien, aber auch aus Bulgarien, der Türkei und dem Irak. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die der ausführlichen Stellungnahme von TDF beigefügten Tabellen der beiden Umfragen verwiesen (Anlage 5).

2. Zu § 1314 Absatz 1 Nummer 1 BGB i.V.m. § 1315 Absatz 1 BGB - Aufhebungsgründe und Ausschluss der Aufhebung

a) Ehebestätigung wegen EU-Staatsangehörigkeit

Die Härtefallregelung gemäß § 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB in Verbindung mit der Möglichkeit, die Ehe mit Erreichen der Volljährigkeit zu bestätigen (§ 1315 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB), habe eine Eheaufhebung eher zur Ausnahme als zur Regel werden lassen. Die große Zahl der Ehebestätigungen vor Gericht sei zum einen auf eine EU-Staatsangehörigkeit der Ehegatten zurückzuführen. Nach Ansicht von TDF stelle dies eine gravierende Ungleichbehandlung von Unionsbürgern gegenüber Drittstaatsangehörigen dar, denn letztere würden aufgrund der Regelungen im Aufenthalts- und Asylgesetz ihr Aufenthaltsrecht nicht mit der Aufhebung oder bei Unwirksamkeit ihrer Ehe verlieren.

TDF regt an, dass das Freizügigkeitsrecht von eingereisten Ehegatten auch bei Aufhebung oder Unwirksamkeit der Eheschließung wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung bestehen bleiben sollte.

b) Bestätigung der Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit

Die relativ große Anzahl von Ehebestätigungen vor Gericht sei auf die bereits erwähnte Möglichkeit, die Ehe mit Erreichen der Volljährigkeit zu bestätigen, zurückzuführen. Um die Diskrepanz zwischen gemeldeten Fällen (813) und eingeleiteten Verfahren (97) geringer zu gestalten, werde eine Meldepflicht der Ausländerbehörden gefordert. Diese erteilen bzw. verlängern Aufenthaltsgestattungen und Aufenthaltserlaubnisse und erhalten dazu zumindest die angegebenen Geburtsdaten und Familienkonstellationen.

c) Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe

Ferner wird eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe gefordert. Minderjährige aus Kriegs- und Krisengebieten und mit anderer kultureller Prägung bräuchten mehr Zeit, um in Deutschland anzukommen und ausreichend Selbstbewusstsein zu entwickeln. Sie benötigen daher auch bei Eintritt der Volljährigkeit weitergehende Unterstützung, um sich mit ihren Aussagen zu einer möglichen Zwangsheirat oder zumindest zu einer Heirat, deren Folgen im Vorfeld nicht vollumfänglich abgeschätzt werden konnten, gegen ihre Familie zu stellen. Zum Thema Zwangsheirat gebe es solch eine Handreichung bereits seit geraumer Zeit („Zwangsheirat bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“). Eine **Handreichung „Kinderhehen bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“** sollte u.a. folgende Informationen enthalten:

- Hintergrundinformationen zu den Motiven und Auswirkungen von Frühehen,
- Detaillierte Informationen zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen mit Handlungsempfehlungen,
- Fallbeispiele,
- Empfehlungen für (juristische) Musterschreiben in allen nötigen Sprachen,
- Adressen von Beratungsstellen.

d) Kontaktdaten zuständige Behörden

Schließlich sollten alle zuständigen Behörden samt Kontaktdaten (zumindest ein Online-Kontaktfeld) als Teil der Evaluierung veröffentlicht werden. Die Umfragen hätten gezeigt, dass die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Behörden nicht ausnahmslos bekannt seien.

3. Zu § 1316 BGB – Antragsberechtigung

TDF begrüßt, dass im Rahmen der Antragstellung für die zuständige Behörde keine Ermessen vorgesehen sei. In der Praxis habe sich aber gezeigt, dass die zuständigen Sachbearbeiter in Fällen der EU-Staatsangehörigkeit durchaus im Rahmen eines Ermessensspielraums handeln, indem sie die Fälle solange nicht weiterverfolgen, bis der minderjährige Ehegatte volljährig geworden sei. Diese Praxis widerspreche dem Gesetz. Es wird zudem bedauert, dass nur in Hamburg das Jugendamt als zuständige Behörde bestimmt worden sei.

Auch sei die Rolle des Jugendamtes und seine Beteiligung insgesamt unklar. Dies gelte insbesondere für den Zeitpunkt der Beteiligung (Antragsprüfung durch zuständige Behörde oder Beteiligung erst im Rahmen der Gerichtsverhandlung).

4. Zu Artikel 13 Absatz 3 EGBGB- Eheschließung nach ausländischem Recht

Die Ausweitung des Schutzes von Minderjährigen auch auf im Ausland geschlossene Ehen wird von TDF ausdrücklich begrüßt. Im Hinblick auf Ehen, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen wurden, gebe es aufgrund fehlender Statistiken aber erhebliche Erkenntnislücken. Aus Schulungen habe man erfahren, dass Sozialarbeiter aus Sorge, das Vertrauen ihrer Klienten zu verlieren, keine Meldungen über Minderjährigenehen abgeben. Diese „Last“ der Meldung müsse den Beteiligten, die einen direkten Zugang zu den Betroffenen hätten und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hätten, genommen werden, indem beispielsweise die Ausländerbehörde verpflichtet werde, eine entsprechende Information an das Jugendamt vorzunehmen. Allgemein müsse in Zukunft alles dafür getan werden, dass Betroffene von Eheschließungen unter 16 Jahren schnellstmöglich erkannt und sofort (unabhängig von der Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils) das Jugendamt informiert werde. Das Jugendamt ist dann gehalten, unverzüglich Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen. Diese Fälle sollten auch unbedingt Eingang in eine Statistik finden. Auch hier sei zuallererst an die Ausländerbehörde zu denken. Letzteres ist vor allem auch vor dem Hintergrund von Schätzungen des UN-Bevölkerungsfonds zu sehen, der aufgrund der Corona-Pandemie im kommenden Jahrzehnt mit 13 Millionen zusätzlichen Frühehen weltweit rechnet.¹

5. Zu §§ 11 und 70 PStG - Standesamtsvorbehalt und Bußgeldvorschriften

Die Ahndung einer religiösen Trauung als Ordnungswidrigkeit entwickle keinen abschreckenden Charakter. Diese Tatsache bestätigten vielfältige Aussagen von Praktikern der BUKO (Bundeskoordination Internationalismus) sowie von Lehrkräften, Schulsozialarbeitern und Fachkräften anderer Behörden, die entweder an TDF-Schulungen teilgenommen oder von sich aus Kontakt zu TDF aufgenommen haben. Es gebe eine hohe Dunkelziffer. Eine Schulsozialarbeiterin habe TDF gegenüber sinngemäß geäußert, dass sie nach intensivem Austausch mit Kollegen (aus anderen Schulen) gemeinsam zu der Überzeugung gelangt seien, dass in Deutschland jede Woche eine minderjährige Schülerin verheiratet werde.

¹ Impact of the COVID-19 Pandemic on Family Planning and Ending Gender-based Violence, Female Genital Mutilation and Child Marriage. Pandemic threatens achievement of the Transformative Results committed to by UNFPA. By UNFPA, with Contributions from Avenir Health, Johns Hopkins University (USA) and Victoria University (Australia). Interim Technical Note. Information as of 27 April 2020.

TDF regt daher an, Zuwiderhandlungen gegen das generelle Verbot der religiösen Voraustragung strafrechtlich zu sanktionieren.

6. Zu § 122 FamFG – Örtliche Zuständigkeit

Die betroffene Person sollte wählen dürfen, ob das Familiengericht am aktuellen Aufenthaltsort von Minderjährigen oder am Herkunftsort und Wohnort der Eltern oder eines Elternteils zuständig ist.

TDF regt daher die Einführung einer Wahlzuständigkeit der Familiengerichte zwischen dem Familiengericht am aktuellen Aufenthaltsort von Minderjährigen oder am Herkunftsort und Wohnort des Ehemannes, der Eltern oder eines Elternteils an.

7. Zu § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

TDF begrüßt, dass mit der neuen Formulierung klargestellt werde, dass auch verheiratete Minderjährige unbegleitet seien und einer Vormundschaft bedürfen. In Form von Handreichungen für die Kinder- und Jugendhilfe sollten die sich daraus ableitenden Handlungsempfehlungen an Fachkräfte weitergegeben werden.

Es wird ferner begrüßt, dass eine gesonderte Prüfung, ob eine Trennung vom „Ehemann“ zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sei, stattfinde. Eine Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Ehe dürfe nicht automatisch zu einer (zwangsweisen) Trennung des Paares führen. Eine Einzelfallentscheidung müsse hier weiter Vorrang haben.

TDF regt nach der Einreise ein zeitnahes Aufklärungs- und Beratungsgespräch mit den minderjährigen Ehefrauen durch das Jugendamt an, auch wenn sie durch Eltern begleitet einreisen. In diesem Gespräch sollte die Minderjährige darüber aufgeklärt werden, dass die Ehe in Deutschland unwirksam ist oder ein Aufhebungsverfahren eingeleitet wird. In dem Beratungsgespräch sollte zudem geklärt werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen.

8. Gesamtfazit TDF

Mit Gesetzen allein könne das Problem der Kinderehen nicht „gelöst“ werden. Jedoch seien Gesetze ein geeignetes Instrument, um zu signalisieren, welche „Handlungen“ eine Gesellschaft aus menschen- und vor allem kinderrechtlicher Perspektive ablehne, und dass dem Kindeswohl hohe Priorität eingeräumt werde. Dieser Signalwirkung werde das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen gerecht.

Im Hinblick auf den effektiven Schutz der Minderjährigen gebe es aber noch Verbesserungspotential. Zu nennen seien hier vor allem die vorgeschlagene Anregung zum Fortbestand des Freizügigkeitsrechts sowie die Forderung nach einer strafrechtlichen Sanktionierung bei einem Verstoß gegen den Standesamtsvorbehalt bei Minderjährigen. Zum anderen gebe es aber auch Probleme in der Umsetzung, weil Verwaltungsvorschriften zur verbindlichen und einheitlichen Anwendung und weiterführende Handreichungen und Handlungsempfehlungen für alle beteiligten Behörden und Institutionen fehlen würden.

VI. Weitere Erfahrungswerte externer Beratungsstellen

Das Niedersächsische Krisentelefon gegen Zwangsheirat, Ada Schutzhaus – Anonyme Schutz- und Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen und die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. YASEMIN – (mobile) Beratungsstelle für junge Migrantinnen – ein Angebot für Baden-Württemberg haben gemeinsam mit Terre des Femmes unaufgefordert zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen Stellung bezogen.

Das Niedersächsische Krisentelefon gegen Zwangsheirat berichtet, dass es sich in den meisten Fällen drohender oder geschlossener Früh- und/oder Zwangsehen, die das Krisentelefon erreichen, um rituelle Eheschließungen handele. Im Rahmen der Beratungs-, und Aufklärungsarbeit konnte immer wieder ein defizitärer Wissensstand über die Ehemündigkeit ab 18 Jahren bei praxis-/fallrelevanten Akteuren, die unmittelbar mit (potenziell) Betroffenen in Kontakt kommen, festgestellt werden. Auch wurden Dienstverweigerungen im Rahmen bekannter geplanter ritueller Hochzeitsfeiern bekannt. Klärende Gespräche und das Einschreiten des Jugendamtes wurden als anmaßend gegen familiäre Entscheidungen empfunden und seien nicht erwünscht. Vom Niedersächsischen Krisentelefon wird u.a. aufgrund der gesammelten Praxiserfahrungen angeregt:

- Entwicklung flächendeckender und vielfältiger Maßnahmen zur Aufklärungsarbeit,
- Sensibilisierung von Fachkräften (Jugendamtsmitarbeiterinnen, Lehrkräfte etc.) zum adäquaten Umgang bei Fällen von Frühverheiratungen und Zwangsehen,
- Konsequenzen im Umgang von Dienstverweigerungen/Untätigkeit bei Kenntnis ritueller Eheschließungen von Minderjährigen,

- Zielgruppengerichtete Unterteilung und Spezialisierung innerhalb der Aufklärungs- und Präventivarbeit:(potenziell)- Betroffene, Initiatoren der Eheschließungen, Fachkräfte,
- Kampagnenarbeit und Bekanntmachung des verbindlichen „neuen“ Gesetzes auch innerhalb der Moscheegemeinden.

Das ADA-Schutzhaus berichtet, dass sehr deutlich zu Tage getreten sei, dass weiterhin trotz des Gesetzes ein hoher Bedarf bestehe, Mädchen und jungen Frauen einen Schutzraum und Unterstützung anzubieten, die ohne diese Möglichkeit kein selbstbestimmtes Leben führen könnten und Gefahr für Leib und Leben befürchten müssten.

Wenn es das Ziel sei, Ehen von Minderjährigen zu verhindern, bräuchte es eine größere Sensibilisierung von potentiellen Helfern sowie die Aufklärung der Betroffenen über ihre Möglichkeiten und niederschwellige Zugangswege, bei denen momentan einhergehende Belastungen für die Betroffenen abgebaut werden müssten.

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. YASEMIN teilte mit, sie habe festgestellt, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Juli 2017 zum einen bei den verschiedenen Institutionen große Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes herrsche, zum anderen viele Institutionen über dieses Gesetz nicht in Kenntnis gesetzt worden seien. So würden Mitarbeitende von Behörden oder vertraute Dritte bei Bekanntwerden einer Verheiratung bei den Mitarbeitern von YASEMIN um Rat nachsuchen. Ferner zeigten Erfahrungen, dass den Familien der Betroffenen das Gesetz unter Umständen nicht bekannt sei und/oder sie dieses ignorieren würden. Die Folge sei, dass Familien traditionelle/religiöse Zeremonien durchführen oder durchführen lassen, ohne dass Dritte Kenntnis davon erlangten.

Der vollständige Bericht des Niedersächsischen Krisentelefon, des ADA Schutzhauses und von YASEMIN ist in den Anlagen 6 bis 8 beigefügt.